Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4256

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/3 — 53203 — 5231/69

Bonn, den 30. Mai 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Abwicklung der unter Sonderverwaltung stehenden Vermögen von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen

mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 338. Sitzung am 9. Mai 1969 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Beschluß des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Für den Bundeskanzler

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung

Katzer

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Abwicklung der unter Sonderverwaltung stehenden Vermögen von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

1. ABSCHNITT

Abwicklung der Westvermögen von Kreditinstituten

1. UNTERABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anweisung zur Abwicklung

Die Treuhänder, die nach § 4 des Dritten Umstellungsergänzungsgesetzes vom 22. Januar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 33) bestellt worden sind, haben auf Anweisung des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen (Bundesaufsichtsamt) die von ihnen verwalteten Vermögenswerte nach Maßgabe dieses Gesetzes abzuwickeln.

§ 2

Wohnsitzvoraussetzung

(1) Bei der Abwicklung können Ansprüche nur geltend machen

1. Personen, die nach dem 8. Mai 1945 und vor der Anweisung zur Abwicklung ihren Wohnsitz oder ihren Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatten;
2. natürliche Personen, die nach dem 8. Mai 1945 und vor der Anweisung zur Abwicklung Angehörige eines Gläubigerstaates waren, demgegenüber zu diesem Zeitpunkt das Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden (Bundesgesetzbl. II S. 311) wirksam geworden ist, oder ihren Wohnsitz in einem solchen Staat hatten;
3. juristische Personen, die nach dem 8. Mai 1945 und vor der Anweisung zur Abwicklung ihren Sitz in einem Staat hatten, demgegenüber zu diesem Zeitpunkt das Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden wirksam geworden ist;
4. Gläubigerstaaten, denen gegenüber das Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden vor der Anweisung zur Abwicklung wirksam geworden ist.

(2) Steht ein Anspruch einer Erbengemeinschaft oder Eheleuten gemeinschaftlich zu, so genügt es, wenn ein Mitberechtigter die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt. Steht der Anspruch einer sonstigen Gemeinschaft zur gesamten Hand zu, so gelten die Voraussetzungen des Absatzes 1 als erfüllt, wenn sie entweder in der Person aller Mitberechtigten gegeben sind oder wenn die Gemeinschaft ihren Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

§ 3

Unbeschränkte Geltendmachung

Den Beschränkungen des § 2 unterliegen nicht

1. Ansprüche, die von einer nach dem 8. Mai 1945 zur Verwaltung der Vermögen bestellten Person begründet worden sind;
2. Ansprüche aus im Grundbuch eingetragenen Rechten an Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegen sind.

§ 4

Ansprüche gegen Institute in Vertreibungsgebieten

(1) Ansprüche gegen Kreditinstitute, die ihren letzten Sitz vor dem 9. Mai 1945 in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten oder in Gebieten außerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 hatten, können auch in den Fällen des § 2 nur geltend gemacht werden, wenn sie zustehen

1. einer juristischen Person, der das zuständige Finanzamt bescheinigt, daß ein an dem Anspruch eingetretener Schaden nach § 44 oder § 46 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1945, 1966 I S. 87), zuletzt geändert durch das Reparationsschädengesetz vom

12. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 105), nicht berücksichtigt worden ist;

2. einer natürlichen Person, der das zuständige Ausgleichsamt bescheinigt, daß ein an dem Anspruch eingetretener Schaden weder nach dem Währungsausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2059), geändert durch das Zwanzigste Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 15. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 806), entschädigt noch nach dem Feststellungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2049), zuletzt geändert durch das Reparationsschädengesetz, festgestellt noch nach den §§ 18 bis 30 des Reparationsschädengesetzes berechnet worden ist oder werden kann.

(2) Der Treuhänder kann eine Frist für die Beibringung der Bescheinigungen nach Absatz 1 setzen. Die Frist soll zwei Monate nicht unterschreiten.

§ 5

Ausgeschlossene Ansprüche

Folgende Ansprüche werden nicht berücksichtigt:

1. Ansprüche aus Guthaben, soweit der Gläubiger Zahlungen auf ein hierfür gewährtes Anteilsrecht der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe (umgewertetes Uraltguthaben) erhalten hat;
2. Ansprüche auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Zeit vor dem 1. April 1950;
3. Ansprüche auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung von Personen, die unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallen;
4. Ansprüche aus Dienstverhältnissen, soweit es sich nicht um Ansprüche auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Zeit nach dem 1. April 1950 oder um Ansprüche auf angemessene Vergütung für nach dem 8. Mai 1945 geleistete Dienste handelt;
5. Ansprüche, die durch Abtretung von einem Gläubiger erworben worden sind, der nach § 2 oder § 4 Ansprüche nicht geltend machen kann. Entsprechendes gilt für Rechte aus Schuldverschreibungen, die durch Übertragung erworben worden sind;
6. Ansprüche, deren Kapitalbetrag am 8. Mai 1945 den Betrag von fünfhundert Reichsmark nicht überstiegen hat, sowie auf fremde Währung lautende Ansprüche, deren Kapitalbetrag am 31. Dezember 1969 den Gegenwert von fünfzig Deutschen Mark nicht übersteigt.

§ 6

Kein Befriedigungsvorrecht der Pfandbriefgläubiger

Bei der Befriedigung der Ansprüche aus Pfandbriefen und verwandten Schuldverschreibungen werden § 35 Abs. 1 des Hypothekenbankengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 81, 368) und § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 312) nicht angewandt.

§ 7

Zinsen

(1) Bei Ansprüchen, die nach den vor dem 9. Mai 1945 getroffenen Vereinbarungen zu verzinsen waren, sind Zinsen mit dem vereinbarten Zinssatz, bei Sparguthaben mit drei vom Hundert, bei sonstigen Guthaben mit eins vom Hundert zu berücksichtigen. Die Zinsen werden vom 1. Januar 1953 bis zum Ablauf des Jahres, in dem das Bundesaufsichtsamt die Anweisung zur Abwicklung erteilt hat, berücksichtigt. Zinseszinsen werden nicht berechnet. Ansprüche aus Dienstverhältnissen, auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung und auf Zahlung von Renten, die auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit beruhen, werden nicht verzinst.

(2) Bei Ansprüchen, die auf fremde Währung lauten und die unter Artikel 4 Abs. 3 des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden fallen, sind Zinsen entsprechend diesem Abkommen zu berücksichtigen.

§ 8

Zulässigkeit von Aufrechnungen

Die Vorschriften dieses Gesetzes stehen der Aufrechnung mit einem Anspruch, dessen Erfüllung nach diesem Gesetz nicht vorgesehen ist, nicht entgegen, es sei denn, daß der Gläubiger den Anspruch nach dem 31. Dezember 1966 durch Rechtsgeschäft von einem Berechtigten erworben hat, der seinerseits die Wohnsitzvoraussetzungen des § 2 nicht erfüllt.

§ 9

Erfüllung der Ansprüche

Der Treuhänder befriedigt die bei der Abwicklung zu berücksichtigenden Ansprüche in sinngemäßer Anwendung des § 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 19 Abs. 2 bis 4 und § 23 des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1065). Bei der Anwendung des § 19 Abs. 3 des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes tritt an die Stelle des Inkrafttretens des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes der 31. Dezember 1969. § 5 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Dritten Umstellungsergänzungsgesetzes gilt entsprechend. Zahlungen zur Erfüllung von Versorgungsverpflichtungen, die der Treuhänder in der Zeit nach dem 31. Dezember 1969 auf Grund einer Befreiung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 des Dritten Umstellungsergänzungsgesetzes leistet, sind als Abschlagszahlungen auf den Schätzwert anzurechnen.

§ 10

Beweis

Der Gläubiger hat glaubhaft zu machen, daß der Anspruch ihm im Zeitpunkt der Anmeldung zusteht und daß die Voraussetzungen für eine Berücksichtigung des von ihm geltend gemachten Anspruchs vorliegen. Als glaubhaft gemacht gelten die Angaben, deren Richtigkeit mit einer ernstliche Zweifel ausschließenden Wahrscheinlichkeit dargetan ist. Der Gläubiger hat ferner zu versichern, daß er auf seinen Anspruch noch keine Leistung innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erhalten hat.

§ 11

Ansprüche aus Schuldverschreibungen

(1) Ansprüche aus Schuldverschreibungen können auch ohne Vorlage der Urkunde geltend gemacht werden, wenn der Gläubiger glaubhaft macht, daß ihm der geltend gemachte Anspruch im Zeitpunkt der Anmeldung zusteht, und daß er zur Vorlage der Urkunde nicht in der Lage ist.

(2) Werden Ansprüche unter Vorlegung der Schuldverschreibung geltend gemacht, so hat der Gläubiger auf Verlangen des Treuhänders glaubhaft zu machen, daß er zur Verfügung über die Urkunde berechtigt ist.

§ 12

Ablehnende Entscheidung des Treuhänders

Lehnt der Treuhänder die Berücksichtigung eines Anspruches bei der Abwicklung ab, so hat er seine Entscheidung zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und sie dem Antragsteller durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein mitzuteilen. Der Anspruch kann nur innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Mitteilung vor den Gerichten geltend gemacht werden, die nach der Natur des Anspruches zuständig sind. Für Klagen vor den ordentlichen Gerichten ist das Gericht, in dessen Bezirk der Treuhänder die Verwaltung führt, ausschließlich zuständig, sofern nicht nach der Zivilprozeßordnung ein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist. Die Klagefrist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Klage vor einem unzuständigen Gericht erhoben worden ist. Wird die Klage nicht fristgemäß erhoben, so ist der Anspruch bei der Abwicklung nicht zu berücksichtigen.

2. UNTERABSCHNITT

Abwicklungsverfahren

§ 13

Anweisung zur vollständigen Abwicklung

(1) Das Bundesaufsichtsamt weist den Treuhänder an, das Vermögen eines Kreditinstituts abzuwickeln, wenn dieses nach den Unterlagen des Treuhänders voraussichtlich ausreicht, um die Ansprüche im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes ganz und die Ansprüche im Sinne des § 19 Abs. 4 des genannten Gesetzes wenigstens in Höhe von zehn vom Hundert des auf Deutsche Mark umgestellten oder in Deutsche Mark umgerechneten Betrages zu erfüllen.

(2) Das Bundesaufsichtsamt kann von der Anweisung einstweilen absehen, wenn die Vermögenswerte eines Kreditinstituts den Gegenwert von hunderttausend Deutschen Mark nicht übersteigen.

§ 14

Gläubigeraufruf

(1) Wird eine Anweisung nach § 13 Abs. 1 gegeben, so hat der Treuhänder die Gläubiger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger aufzufordern, ihre Ansprüche innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten schriftlich anzumelden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Veröffentlichung der Aufforderung im Bundesanzeiger. Ein nicht fristgerecht angemeldeter Anspruch wird von der Abwicklung ausgeschlossen. Das Bundesaufsichtsamt kann in Härtefällen Ausnahmen zulassen, wenn die Abwicklung hierdurch nicht verzögert wird.

(2) Keiner Anmeldung bedürfen

1. Ansprüche im Sinne des § 3 Nr. 2;
2. Ansprüche auf öffentliche Abgaben;
3. Ansprüche, die von einem nach dem 1. Oktober 1949 bestellten Treuhänder begründet worden sind;
4. Ansprüche, die nach § 5 Abs. 1 des Währungsausgleichsgesetzes auf den Ausgleichsfonds (§ 5 des Lastenausgleichsgesetzes) übergegangen sind.

§ 15

Beendigung der Abwicklung des Westvermögens von öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten

(1) Der Treuhänder eines öffentlich-rechtlichen Kreditinstituts hat das nach der Befriedigung der zu berücksichtigenden Ansprüche verbleibende Vermögen auf den Präsidenten des Bundesausgleichsamts zu übertragen. Dieser hat das Vermögen bis zu einer endgültigen Regelung im Sinne des Artikels 7 des Vertrages über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den drei Mächten vom 26. Mai 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1955 (Bundesgesetzbl. II S. 301, 305) treuhänderisch zu verwalten. § 5 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 des Dritten Umstellungsergänzungsgesetzes findet sinngemäß Anwendung. Versorgungsverbindlichkeiten können zur Vermeidung von unbilligen Härten für das jeweils laufende Jahr unter Berücksichtigung anderer Versorgungseinkünfte erfüllt werden.

(2) Nach Beendigung der Abwicklung legt der Treuhänder gegenüber dem Bundesaufsichtsamt Rechnung. Die Geschäftsunterlagen sind an den Präsidenten des Bundesausgleichsamts oder an eine von ihm zu bestimmende Stelle herauszugeben. Die durch die Übernahme der Geschäftsunterlagen entstehenden Kosten sind aus dem verwalteten Vermögen zu tragen.

(3) Nach Prüfung der Rechnung hebt das Bundesaufsichtsamt die Treuhandschaft auf. § 1890 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt sinngemäß.

§ 16

Beendigung der Abwicklung des Westvermögens von Kreditinstituten in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft

(1) Der Treuhänder eines Kreditinstituts in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft legt nach Befriedigung der zu berücksichtigenden Ansprüche dem Bundesaufsichtsamt Rechnung. Ist nach Befriedigung der zu berücksichtigenden Ansprüche kein Vermögen mehr verblieben, so gilt § 15 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 entsprechend.

(2) Ist ein Restvermögen verblieben, so macht das Bundesaufsichtsamt nach Prüfung der Rechnung im Bundesanzeiger bekannt, daß die angemeldeten Ansprüche nach Maßgabe des Gesetzes befriedigt worden sind.

(3) Zur Verteilung eines verbliebenen Restvermögens hat der Treuhänder nach Befriedigung der zu berücksichtigenden Ansprüche die Aktionäre durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger aufzufordern, den Nennbetrag ihrer Aktien innerhalb einer Frist von sechs Monaten schriftlich anzumelden. Die Frist beginnt mit der Veröffentlichung der Aufforderung im Bundesanzeiger. §§ 10, 11 gelten entsprechend.

(4) Vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an (Absatz 2) findet § 5 Abs. 2 Satz 1 des Dritten Umstellungsergänzungsgesetzes keine Anwendung mehr. Die Aktiengesellschaft haftet nur für die Erfüllung der Ansprüche, die nach den §§ 2 bis 7 gegen den Treuhänder hätten geltend gemacht werden können. Diese verjähren zwei Jahre nach der Bekanntmachung.

(5) Nach Ablauf der Verjährungsfrist verteilt der Treuhänder das verbleibende Vermögen an die Aktionäre nach dem Verhältnis der Aktiennennbeträge. Die §§ 372 bis 386 des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten mit der Maßgabe, daß Hinterlegungsort der Wohnsitz oder Sitz des Treuhänders ist. Die Geschäftsunterlagen sind an den Präsidenten des Bundesausgleichsamtes oder an eine von ihm zu bestimmende Stelle herauszugeben. § 15 Abs. 2 Satz 3 gilt sinngemäß.

(6) Über die Verteilung des Vermögens legt der Treuhänder gegenüber dem Bundesaufsichtsamt Rechnung. § 15 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 17

Beendigung der Abwicklung des Westvermögens von Kreditinstituten in der Rechtsform einer Genossenschaft

(1) Für Kreditinstitute in der Rechtsform einer Genossenschaft gilt nach Befriedigung der zu berücksichtigenden Ansprüche § 16 Abs. 1 bis 4, Abs. 5 Satz 2 und 3, Abs. 6 entsprechend.

(2) § 16 Abs. 5 Satz 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß das verbleibende Vermögen an die Genossen anteilig zu verteilen ist, sofern sich aus der letzten vor dem 9. Mai 1945 festgestellten Bilanz die Anzahl der Mitglieder ergibt. Erben eines verstorbenen Genossen gelten als nicht aus der Genossenschaft ausgeschieden.

(3) Der Verteilung sind zugrunde zu legen

1. die Geschäftsguthaben unter Zugrundelegung der letzten vor dem 9. Mai 1945 festgestellten Bilanz;
2. soweit die Voraussetzungen der Nummer 1 nicht nachgewiesen werden können, der durch die Satzung bestimmte Mindestbetrag der Einzahlung auf den Geschäftsanteil;
3. soweit die Voraussetzungen der Nummer 2 nicht nachgewiesen werden können, die von dem Genossen übernommenen Geschäftsanteile.

§ 18

Übertragung des Vermögens von Genossenschaften

(1) Ist die Anzahl der Mitglieder einer Genossenschaft nicht nach Maßgabe des § 17 Abs. 2 feststellbar oder die Verteilung des Vermögens durch die Satzung ausgeschlossen oder seine Verwendung entsprechend dem in der Satzung festgelegten Zweck nicht möglich, so hat der Treuhänder das Vermögen auf den Präsidenten des Bundesausgleichsamts zu übertragen.

(2) § 15 Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 19

Beendigung der Abwicklung des Westvermögens von sonstigen Kreditinstituten des privaten Rechts

(1) Ist bei Kreditinstituten des privaten Rechts, die nicht unter § 16 oder § 17 fallen, nach Befriedigung der zu berücksichtigenden Ansprüche kein Vermögen mehr verblieben, gilt § 15 Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 entsprechend.

(2) Ist nach Befriedigung der zu berücksichtigenden Ansprüche ein Restvermögen verblieben, so hat der Treuhänder dieses sowie die Geschäftsunterla-

gen an die Berechtigten herauszugeben. § 15 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Die Berechtigten haften nach Aufhebung der Treuhandschaft nur für die Erfüllung der Ansprüche, die nach den §§ 2 bis 7 gegen den Treuhänder hätten geltend gemacht werden können, und nur in der Höhe, in der Ansprüche nach § 9 befriedigt worden sind. Ansprüche gegen das Kreditinstitut und gegen die für die Verbindlichkeiten des Kreditinstituts haftenden Gesellschafter verjähren zwei Jahre nach Aufhebung der Treuhandschaft.

3. UNTERABSCHNITT

Abwicklung in Sonderfällen

§ 20

Beschränkte Rücknahme der Anweisung zur vollständigen Abwicklung

(1) Ergibt sich auf Grund des Gläubigeraufrufs nach Ablauf der Anmeldefrist, daß die Vermögenswerte nicht ausreichen, um die Ansprüche im Sinne des § 19 Abs. 4 des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes in Höhe von mindestens fünf vom Hundert des auf Deutsche Mark umgestellten oder in Deutsche Mark umgerechneten Betrages zu erfüllen, so kann das Bundesaufsichtsamt hinsichtlich dieser Ansprüche die Anweisung zur Abwicklung zurücknehmen.

(2) Nach Befriedigung der in § 19 Abs. 2 und 3 des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes genannten Ansprüche findet auf Kreditinstitute des privaten und des öffentlichen Rechts § 15 entsprechende Anwendung.

§ 21

Anweisung zur beschränkten Abwicklung

(1) Reicht das Vermögen nach den Unterlagen des Treuhänders voraussichtlich nur aus, um nach Deckung der Kosten der Abwicklung und Erfüllung der Ansprüche im Sinne des § 19 Abs. 2 des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes die Ansprüche im Sinne des § 19 Abs. 3 des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes ganz oder anteilig zu erfüllen, so hat das Bundesaufsichtsamt die Anweisung zur Abwicklung auf die Erfüllung dieser Ansprüche und Kosten zu begrenzen. Entsprechendes gilt, wenn das Vermögen nach den Unterlagen des Treuhänders voraussichtlich nur ausreicht, die Ansprüche im Sinne des § 19 Abs. 4 des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes in Höhe von weniger als zehn vom Hundert des auf Deutsche Mark umgestellten oder in Deutsche Mark umgerechneten Betrages zu erfüllen. Die Aufforderung zur Anmeldung von Ansprüchen nach § 14 kann unterbleiben.

(2) Nach Befriedigung der in § 19 Abs. 2 und 3 des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes genannten Ansprüche gilt § 20 Abs. 2 entsprechend.

§ 22

Aufhebung der Treuhandschaft mangels Masse

(1) Sind bei einem Kreditinstitut die Voraussetzungen für die Anweisung zur Abwicklung nach §§ 13, 20, 21 nicht gegeben, so erfüllt der Treuhänder die Ansprüche im Sinne des § 19 Abs. 2 des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes.

(2) § 20 Abs. 2 gilt entsprechend.

2. ABSCHNITT

Abwicklung der Westvermögen von Versicherungsunternehmen und Bausparkassen

§ 23

Versicherungsunternehmen

(1) Für die Abwicklung der im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegenen Vermögenswerte von Versicherungsunternehmen, die keine Umstellungsrechnung nach der Dreiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz aufzustellen hatten und auf die Artikel 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen vom 25. Mai 1964 (Bundesgesetzblatt I S. 329) nicht angewendet worden ist, können die zuständigen Versicherungsaufsichtsbehörden Sonderbeauftragte bestellen.

(2) Die Sonderbeauftragten haben auf Anweisung der zuständigen Versicherungsaufsichtsbehörde die von ihnen verwalteten Vermögen abzuwickeln.

(3) Die Abwicklung erfolgt in entsprechender Anwendung der Vorschriften des ersten Abschnittes mit der Maßgabe, daß bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit ein nach Befriedigung der Gläubiger verbleibendes Vermögen auf den Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zu übertragen ist, wenn durch die Satzung die Verteilung des Vermögens ausgeschlossen, seine Verwendung entsprechend dem in der Satzung festgelegten Zweck nicht möglich oder der Inhalt der Satzung nicht bekannt ist. § 15 Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 2 und 3 findet sinngemäß Anwendung.

(4) Artikel 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen bleibt unberührt.

§ 24

Bausparkassen

Für die Abwicklung der im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegenen Vermögenswerte von Bausparkassen, die ihren Sitz vor dem 9. Mai 1945 außerhalb dieses Gebietes hatten und die keine Umstellungsrechnung nach § 3 Abs. 3 der Dreiunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsge-

setz aufzustellen haben, gilt § 23 entsprechend mit der Maßgabe, daß die für Bausparkassen zuständigen Aufsichtsbehörden Abwickler bestellen können.

3. ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 25

Steuern

(1) Die sich aus § 7 ergebenden Zinsverbindlichkeiten sind bei der Ermittlung des steuerlichen Gewinns zu berücksichtigen.

(2) Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangenen Steuerbescheide sind zu berichtigen, soweit sich der der Besteuerung bisher zugrunde gelegte Gewinn auf Grund des Absatzes 1 ändert. Dies gilt auch, wenn die Verjährungsfrist bereits abgelaufen ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten bei der Feststellung des Einheitswertes des gewerblichen Betriebs sinngemäß.

§ 26

Abkommen über deutsche Auslandsschulden

(1) § 10 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden vom 24. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1003), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden vom 23. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 758), ist nicht mehr anzuwenden.

(2) Eine Befriedigung von Ansprüchen nach Maßgabe dieses Gesetzes ist keine Regelung durch einen inländischen Schuldner im Sinne der §§ 31 bis 34, 52, 53 des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden.

§ 27

Nicht anwendbare Vorschriften

Keine Anwendung auf die von Sonderverwaltern verwalteten Vermögenswerte finden

1. Artikel 3 des Gesetzes zum Zweiten Abkommen vom 16. August 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über gewisse Angelegenheiten, die sich aus der Bereinigung deutscher Dollarbonds ergeben, vom 26. April 1961 (Bundesgesetzbl. II S. 461);
2. das Reichsgesetz betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 4. Dezember 1899 (Reichsgesetzbl. S. 691), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Anwendung von Vorschriften des Gesetzes betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 20. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 523).

§ 28

Änderung des Dritten Umstellungsergänzungsgesetzes

In § 7 des Dritten Umstellungsergänzungsgesetzes treten an die Stelle der Worte „außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937" die Worte „außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes".

§ 29

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 30

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Begründung

Allgemeines

I.

1. Vermögenswerte im Geltungsbereich dieses Gesetzes von Kreditinstituten, die ihren Sitz vor dem 9. Mai 1945 außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes hatten und die der Aufsicht des Reichsaufsichtsamtes für das Kreditwesen unmittelbar oder mittelbar unterstanden, können nach § 4 des Dritten Umstellungsergänzungsgesetzes vom 22. Januar 1964 (BGBl. I S. 33) — 3. UEG — durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen unter treuhänderische Verwaltung gestellt werden. Die Regelung beruhte auf der Erwägung, daß der Zeitpunkt für eine endgültige Abwicklung der Westvermögen aus politischen und rechtlichen Gründen noch nicht gekommen sei. Der Gesetzgeber hielt es deshalb für angebracht, diese Vermögen — sofern sie nicht bereits nach § 9 der 35. DVO zum Umstellungsgesetz (35. DVO/UG) bzw. § 16 des Altbankengesetzes vom 10. Dezember 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1483) unter Aufsicht standen — der staatlichen Aufsicht zu unterstellen, damit in Wahrung der Belange der Gläubiger und Anteilseigner (Mitglieder) ihre ordnungsgemäße Erfassung und Verwaltung unter einheitlicher, fachkundiger Aufsicht sichergestellt sei (s. Drucksache IV/1457, Gesetzesbegründung B. 2. Abschnitt, Allgemeines Ziffer 1).

   Auf Grund dieser Vorschrift wurde bisher das Westvermögen von rd. 2100 Kreditinstituten unter die Aufsicht von Einzel- oder Sammeltreuhändern gestellt; in dieser Zahl sind nicht enthalten die Kreditinstitute, die gegen die Bestellung eines Treuhänders ein zur Zeit noch schwebendes Rechtsmittelverfahren eingeleitet haben. Der etwaige Wert dieser Vermögen ergibt sich aus nachstehender Übersicht:

Anzahl der Institute	Höhe des Treuhandvermögens
ca. 800	Die zugunsten dieser Institute im Wertpapierbereinigungsverfahren anerkannten Schuldverschreibungen (a-Ansprüche) sind nicht bedienungsfähig.
803	bis 5 000 DM
124	über 5 000 DM bis 10 000 DM
113	über 10 000 DM bis 25 000 DM
72	über 25 000 DM bis 50 000 DM
51	über 50 000 DM bis 100 000 DM
113	über 100 000 DM
ca. 2 100	

   Eine Aufschlüsselung der 1276 Institute mit Vermögen nach ihrer Rechtsform ergibt folgendes Bild über den Vermögensstand der einzelnen Gruppen nach dem Stand vom 31. Dezember 1967:

1. 545 juristische Personen des öffentlichen Rechts	rd.	41 200 000 DM
2. 13 Aktiengesellschaften	rd.	21 530 000 DM
3. 689 eingetragene Genossenschaften mbH	rd.	37 710 000 DM
4. 12 Personenhandelsgesellschaften (OHG, KG)	rd.	12 060 000 DM
5. 6 Einzelkaufleute	rd.	2 170 000 DM
6. 11 eingetragene Vereine (Post-, Spar- und Darlehensvereine)	rd.	430 000 DM
	Sa.	115 100 000 DM

   Auf Institute mit Sitz im Vertreibungsgebiet entfallen hiervon rd. 47 Millionen DM.

2. Versicherungsunternehmen mit letztem Sitz vor dem 9. Mai 1945 außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes hatten vielfach im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Hauptverwaltung Sie hatten deshalb nach den Gesetzen zur Neuordnung des Geldwesens eine Umstellungsrechnung aufzustellen (vgl. §§ 1, 5 der 23. DVO/UG). Die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten sowie die Höhe, in der sie von der öffentlichen Hand Ausgleichsforderungen erhalten, um ihre Verbindlichkeiten erfüllen zu können, bestimmt sich nach den allgemeinen umstellungsrechtlichen Vorschriften für Versicherungsunternehmen.

   Ebenfalls geregelt sind die Rechtsverhältnisse privater Lebensversicherungsunternehmen, Pensionskassen und Sterbekassen mit letztem Sitz in einem Gebiete Deutschlands außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, die im Währungsgebiet keine Umstellungsrechnung aufzustellen hatten, und deren Verbindlichkeiten nach Maßgabe des Artikels 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen vom 25. Mai 1964 (BGBl. I S. 329) durch ein Lebensversicherungsunternehmen erfüllt werden, das eine Umstellungsrechnung aufstellt.

   Einer Regelung bedarf es somit grundsätzlich nur für Ostschadens-, -unfall- und -krankenversicherungen. Deren Westvermögen wird z. Z. in der Regel von Abwesenheitspflegern verwaltet (z. B. die Westvermögen der ehemaligen öffent-

lich-rechtlichen Feuerversicherungsanstalten mit Sitz in Mittel- und Ostdeutschland, der Schlesischen Krankenversicherungsanstalt für Handwerk und Gewerbe VVaG, früher Breslau).

Der Wert dieser schätzungsweise 50 bis 100 Westvermögen ist auf einige Millionen Deutsche Mark zu schätzen.

3. Rechtlich selbständige Bausparkassen des privaten und des öffentlichen Rechts mit letztem Sitz vor dem 9. Mai 1945 außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes gab es, soweit bisher bekannt, jeweils nur eine (die Bausparkasse Deutsche Baugemeinschaft AG, Leipzig, Hauptverwaltung Königstein/Taunus; Landesbausparkasse Sachsen, Dresden, Körperschaft des öffentlichen Rechts). Die Bausparkasse des privaten Rechts hat eine Umstellungsrechnung aufgestellt (§ 2 der Anordnung der Bausparkassenaufsichtsbehörden über die Bausparkassen mit Sitz außerhalb des Währungsgebietes aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens vom 25. November 1949 in der Fassung des § 16 des 3. UEG). Einer Abwicklungsregelung bedarf es somit nur für die Bausparkasse des öffentlichen Rechts, sofern sich herausstellen sollte, daß sie Vermögen im Geltungsbereich dieses Gesetzes besitzt.

   Soweit — wie in der Regel — die Bausparkassen unselbständige Abteilungen von Ostkreditinstituten des öffentlichen Rechts waren, erfolgt ihre Abwicklung im Rahmen der Abwicklung des Westvermögens des Kreditinstituts.

II.

Die Bundesregierung hat in ihrer Regierungserklärung vom 13. Dezember 1966 als einen Leitgedanken ausgesprochen, daß die Gesetzgebung über die Abwicklung von Kriegs- und Nachkriegsfolgen in dieser Legislaturperiode abgeschlossen werden sollte. Hierzu ist auch die Abwicklung der infolge der Kriegs- und Nachkriegsereignisse entstandenen Westvermögen von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen, die fast durchweg im anderen Teil Deutschlands oder in einem Ostblockstaat nach dem Zusammenbruch entschädigungslos enteignet worden sind, zu rechnen.

Einer Abwicklungsregelung steht nach Ansicht der Bundesregierung nicht entgegen, daß bei der vom Bundesgesetzgeber 1964 im 3. UEG getroffenen Treuhänder-Regelung für die Westvermögen von Kreditinstituten der Gedanke bestimmend gewesen ist, daß der Zeitpunkt für eine endgültige Abwicklung aus politischen und rechtlichen Gründen noch nicht gekommen sei, da diese Vermögen in Wahrung der Belange der West- und Ostgläubiger bis zu einem Friedensvertrag oder einer gesamtdeutschen Regelung erhalten bleiben müßten. In der Zwischenzeit ist der Bundesgesetzgeber mit dem Erlaß des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse nicht mehr bestehender öffentlicher Rechtsträger — Rechtsträger-Abwicklungsgesetz — vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1065) von diesem Grundsatz abgegangen. Dieses Gesetz gestattet, daß lediglich die Ansprüche von West-Gläubigern aus dem hier vorhandenen Vermögen von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen mit letztem Sitz vor dem 9. Mai 1945 außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes befriedigt werden.

Es bestehen keine politischen Bedenken, dieses Grundprinzip des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes auch auf die Westvermögen von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen zu erstrecken. Wie sich aus der Begründung zu § 27 Abs. 4 des Regierungsentwurfs (jetzt § 27 Abs. 6) eines Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes (Drucksache IV/822) ergibt, ist die Unterstellung der Westvermögen von öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen unter dieses Gesetz lediglich deshalb unterblieben, weil die Bundesregierung beabsichtigte, die Abwicklung dieser Institute in einem auch die entsprechenden Institute des privaten Rechts umfassenden Gesetz gemeinsam zu regeln.

Diese Regelung sieht der vorliegende Gesetzentwurf vor.

Daß auch die gesetzgebenden Körperschaften den Zeitpunkt für eine Abwicklung dieser Westvermögen für gekommen halten und ihre Abwicklung wünschen, haben sie durch ihre Beschlüsse zu § 3 und § 6 des Zwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes — 20. ÄndG LAG — vom 15. Juli 1968 (BGBl. I S. 806), durch welche insbesondere § 5 des Währungsausgleichsgesetzes (WAG) ergänzt und § 87 Abs. 1 des Bundesvertriebenengesetzes abgeändert wurde, zum Ausdruck gebracht. Die vom Deutschen Bundestag in seiner Sitzung vom 17. Mai 1968 in 3. Lesung einstimmig beschlossene Einfügung eines Absatzes 2 und 3 in § 5 WAG hatte zum Ziele, in Vorbereitung der Abwicklung der Westvermögen die Höhe des Anspruchs des Ausgleichsfonds pauschal oder durch einen Schiedsspruch festzulegen, mit dem dieser als Gläubiger der auf ihn übergegangenen Ansprüche aus Sparguthaben Vertriebener an einer Abwicklung der Westvermögen der Schuldnerinstitute teilnimmt, wenn den Instituten ein Einzelnachweis ihres Anspruchs nicht möglich ist. Um gewissen landsmannschaftlichen Anliegen Rechnung zu tragen, sieht darüber hinaus auf Veranlassung des Deutschen Bundestages der neue Absatz 3 des § 5 WAG vor, daß von den Beträgen, die dem Ausgleichsfonds nach Absatz 2 zufließen, ein Anteil von mindestens fünfzig vom Hundert nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes einem der in § 96 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten oder einem sonstigen gemeinnützigen Zweck im Sinne des § 17 des Steueranpassungsgesetzes, der vorwiegend den Vertriebenen und Flüchtlingen dient, zuzuführen ist. Um eine Inanspruchnahme der Westvermögen durch West- und Auslandsgläubiger rechtlich zu ermöglichen, beseitigt § 6 des 20. ÄndG LAG — durch entsprechende Ergänzung des § 87 Abs. 1 des Bundesvertriebenengesetzes — den nach §§ 82 ff. des Bundesvertriebenengesetzes bestehenden Ausschluß einer Inanspruchnahme der Westvermögen von Kreditinstituten mit letztem Sitz in einem Vertreibungsgebiet aus Verbindlichkeiten, die vor der Vertreibung oder vor der Flucht begründet worden waren.

III.

Die Grundzüge des Entwurfs sind folgende:

1. Die Abwicklung eines Instituts erfolgt auf Anweisung des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen (§ 1) bzw. der für Versicherungsunternehmen und Bausparkassen zuständigen Aufsichtsbehörden (§ 23 Abs. 2, § 24).

2. Je nach dem Umfang des Vermögens und der aus ihm zu erfüllenden Verbindlichkeiten kommt eines der folgenden Abwicklungsverfahren in Betracht:

   a) Reicht ein Westvermögen nach den Unterlagen des Treuhänders voraussichtlich aus, um die bevorrechtigten DM-Ansprüche (§ 19 Abs. 2 und 3 des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes) ganz und die nicht-bevorrechtigten DM-Ansprüche (§ 19 Abs. 4 des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes) mindestens in Höhe von zehn vom Hundert zu erfüllen, so hat das Bundesaufsichtsamt die vollständige Abwicklung anzuordnen (§ 13 Abs. 1).

   b) Ergibt sich auf Grund eines Gläubigeraufrufs nachträglich, daß ein Vermögen zu einer Befriedigung der nicht-bevorrechtigten Ansprüche nicht einmal in Höhe von fünf vom Hundert ausreicht, so kann das Bundesaufsichtsamt die Anweisung zur Abwicklung auf die bevorrechtigten Ansprüche beschränken (§ 20 Abs. 1).

   c) Eine 2 b) entsprechende Beschränkung hat bereits bei Anordnung der Abwicklung zu erfolgen, wenn das Westvermögen nach den Unterlagen des Treuhänders voraussichtlich nur ausreicht, die bevorrechtigten DM-Ansprüche ganz oder anteilig zu erfüllen (während die nicht bevorrechtigten DM-Ansprüche nicht einmal in Höhe von zehn vom Hundert erfüllt werden könnten) (§ 21).

   d) Vermögen, die nicht einmal zu einer anteiligen Erfüllung der bevorrechtigten Ansprüche im Sinne des § 19 Abs. 3 des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes ausreichen, werden mangels Masse nicht förmlich abgewickelt (§ 22).

3. Bei der Abwicklung können grundsätzlich nur Ansprüche von Westgläubigern geltend gemacht werden (§ 2). Ansprüche, die nicht innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten beim Treuhänder angemeldet werden, sind von der Abwicklung ausgeschlossen (§ 14 Abs. 1 Satz 3).

4. Zur Vermeidung von Doppelentschädigungen bzw. einer — im Falle einer Befriedigung von Gläubigeransprüchen, die bereits im Lastenausgleich berücksichtigt worden sind, vorgeschriebenen — Wiederaufnahme des Entschädigungsverfahrens (vgl. § 9 Abs. 6 WAG, § 39 Abs. 1 FG, § 342 LAG) sind Ansprüche von Westgläubigern (natürliche Personen) gegen ein Institut mit letztem Sitz in einem Vertreibungsgebiet von einer Geltendmachung ausgeschlossen, die nach dem WAG entschädigt oder nach dem Feststellungsgesetz festgestellt oder nach dem Reparationsschädengesetz (RepG) berechnet worden sind oder werden können (§ 4 Abs. 1 Nr. 2). Soweit bei juristischen Personen Schäden an den genannten Ansprüchen im Rahmen der Ermäßigung der Vermögensabgabe nach dem LAG berücksichtigt worden sind, werden diese Personen — da die Ermäßigung der Vermögensabgabe eine besondere Form der Entschädigung in Berücksichtigung von § 249 LAG darstellt — von einer Befriedigung ihrer Ansprüche ausgeschlossen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1). Die Beurteilung der Frage, ob ein an einem Anspruch eingetretener Schaden nach Maßgabe eines der Kriegsfolgengesetze zu einer Entschädigung geführt hat oder führen kann, ist angesichts der Kompliziertheit der einschlägigen Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der sachlichen Voraussetzungen, schwierig. Sie soll deshalb nicht den Treuhändern überlassen werden. § 4 sieht deshalb vor, daß ein Gläubiger, der einen Anspruch nach dem Abwicklungsgesetz geltend machen will, eine Negativ-Bescheinigung der zuständigen Stellen (Finanzamt, Ausgleichsamt) dem Treuhänder vorzulegen hat.

5. Nach Befriedigung der Gläubigeransprüche ist das weitere Verfahren unterschiedlich je nach dem Umfang der Befriedigung der Gläubigeransprüche und der Rechtsform des Schuldnerinstituts.

   a) aa) Ein nach Befriedigung der Gläubiger eines öffentlich-rechtlichen Kreditinstituts verbleibender Vermögensüberschuß ist vom Treuhänder auf den Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zur treuhänderischen Verwaltung bis zu einer Friedensvertrags-Regelung zu übertragen. Gläubiger, die an dem Abwicklungsverfahren nicht teilgenommen haben, können das Restvermögen grundsätzlich nicht in Anspruch nehmen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 und 3). Der nach § 4 des 3. UEG berufene Treuhänder wird abberufen (§ 15 Abs. 3).

      bb) Entsprechendes gilt, falls das Westvermögen eines Kreditinstituts des öffentlichen oder des privaten Rechts so klein ist, daß aus ihm Ansprüche nur in sehr beschränktem Umfang erfüllt werden können (Näheres s. § 20 Abs. 2, § 21 Abs. 2, § 22 Abs. 2).

   b) Können aus dem Westvermögen eines Kreditinstituts des privaten Rechts alle angemeldeten Ansprüche voll befriedigt werden, so gilt hinsichtlich eines verbleibenden Restvermögens folgendes:

      aa) Der Treuhänder eines Kreditinstituts in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft hat nach einem Aktionärsaufruf und nach Ablauf der zweijährigen Verjährungsfrist für Ansprüche von Westgläubigern (§ 2 bis 7) das Restvermögen an die West- und Ostaktionäre entsprechend

dem Verhältnis ihrer Aktiennennbeträge zu verteilen; nicht auszahlbare Beträge sind zu hinterlegen (§ 16 Abs. 3, Abs. 5 Satz 1 und 2).

Nach Verteilung eines Vermögensüberschusses an die Aktionäre wird die Treuhandschaft aufgehoben (§ 16 Abs. 6 Satz 2).

bb) Der für eine Kreditgenossenschaft bestellte Treuhänder hat ebenfalls seine Funktion bis nach der Verteilung bzw. Übertragung eines Restvermögens nach Ablauf der Verjährungsfrist fortzusetzen.

a [1]) Ist bei einer Genossenschaft auf Grund der letzten vor dem 9. Mai 1945 aufgestellten Bilanz die Anzahl der Mitglieder bekannt, so ist das Restvermögen nach Maßgabe des § 17 Abs. 3 an die Genossen zu verteilen;

b [1]) Ist die Anzahl der Mitglieder nicht bekannt, würde es eine unbillige Begünstigung der im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässigen und sich meldenden (wenigen) Mitglieder bedeuten, wenn auf sie das Restvermögen verteilt würde. Dieses ist deshalb auf den Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zur treuhänderischen Verwaltung bis zu einer Friedensvertragsregelung zu übertragen (§ 18).

cc) In allen übrigen Fällen hat der Treuhänder einen Vermögensüberschuß an die Berechtigten (OHG, KG) herauszugeben. Die Treuhandschaft wird aufgehoben. Die Ansprüche gegen das Kreditinstitut oder gegen die für die Verbindlichkeiten haftenden Gesellschafter verjähren zwei Jahre danach (§ 19).

IV.

Die Abwicklung der Westvermögen von Versicherungsunternehmen und Bausparkassen (s. o. I., 2., 3.) erfolgt unter entsprechender Anwendung der für Kreditinstitute geltenden Grundsätze.

Da diese Westvermögen — im Gegensatz zu denjenigen der Kreditinstitute — z. Z. nicht von Treuhändern verwaltet werden, bedarf es, damit die Vorschriften des Abschnittes 1 entsprechend angewendet werden können, der Bestellung gesetzlicher Verwalter. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann deshalb nach § 23 Abs. 1 für das Westvermögen von Versicherungsunternehmen Sonderbeauftragte, nach § 24 für Bausparkassen Abwickler bestellen.

V.

Zu den finanziellen Auswirkungen des Gesetzes wird folgendes bemerkt:

1. Dem Ausgleichsfonds (§ 5 LAG) werden auf Grund des Gesetzes auf seine Ansprüche nach § 5 WAG Zahlungen in Höhe von schätzungsweise 20 bis 30 Millionen DM zufließen.

2. a) Nach Abschnitt 1 des Gesetzes hat das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen die Entscheidung über die Art und Weise zu treffen, in welcher die einzelnen Kreditinstitute abzuwickeln sind (§§ 1, 3, 20 bis 22), und nach Befriedigung der Gläubiger und nach Verteilung eines evtl. Restvermögens die Rechnungen der Treuhänder zu prüfen sowie die Bestellung der Treuhänder aufzuheben (§ 15 Abs. 2, 3, § 16 Abs. 1, 2, 6, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1, 2, § 20 Abs. 2, § 21 Abs. 2, § 22 Abs. 2). Diese Aufgaben werden zu einer erheblichen zusätzlichen Arbeitsbelastung des Bundesaufsichtsamtes führen. Darüber hinaus ist im Hinblick auf die Vielzahl an schwierigen rechtlichen und tatsächlichen Problemen, vor welche die Treuhänder bei Durchführung des Gesetzes gestellt werden, davon auszugehen, daß das Bundesaufsichtsamt in seiner Eigenschaft als Aufsichtsbehörde für die Treuhänder (§ 5 Abs. 1 Satz 1 des 3. UEG) diese in erheblichem Umfang zu beraten haben wird. Zur Bewältigung dieser sich über Jahre erstreckenden Aufgaben werden zunächst ab 1. Januar 1970 je eine zusätzliche Planstelle der Besoldungsgruppe A 13, A 10 und BAT IV b für erforderlich und ausreichend angesehen. Die zusätzlichen personellen und sächlichen Kosten beim Bundesaufsichtsamt werden jährlich schätzungsweise 75 000 DM betragen.

   b) Nach Abschnitt 2 des Gesetzes obliegen dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen auf dem Sektor der Versicherungsunternehmen und Bausparkassen entsprechende Aufgaben. Im Hinblick auf die geringere Anzahl der abzuwickelnden Westvermögen wird der zu erwartende zusätzliche Arbeitsanfall erheblich geringer sein als beim Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen. Zu seiner Bewältigung wird zunächst ein Mitarbeiter des höheren Dienstes für ausreichend angesehen. Die zusätzliche jährliche finanzielle Mehrbelastung beträgt schätzungsweise 25 000 DM.

   c) Die Verwaltungskosten des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes in seiner Funktion als Treuhänder für die auf ihn übergehenden Restvermögen sind aus diesen zu decken (§ 15 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 5 Abs. 4 des 3. UEG, § 18 Abs. 2, § 20 Abs. 2, § 21 Abs. 2, § 22 Abs. 2).

VI.

Die Gesetzgebungsbefugnis des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 1, 11 des Grundgesetzes.

Besonderes

1. ABSCHNITT

Abwicklung der Westvermögen von Kreditinstituten

1. UNTERABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

Zu § 1

Nach bisherigem Recht dürfen die nach § 4 des 3. UEG bestellten Treuhänder über das ihrer Verwaltung unterliegende Vermögen grundsätzlich nicht verfügen. In Abänderung dieser Rechtsgrundlage bestimmt § 1, daß die Treuhänder auf Weisung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen die von ihnen verwalteten Vermögen nach Maßgabe der §§ 2 ff. abzuwickeln haben.

Zu § 2

Diese Vorschrift legt bestimmte Voraussetzungen fest, die in der Person der Berechtigten gegeben sein müssen — die sog. Westwohnsitzvoraussetzung —, damit ihre Ansprüche bei der Abwicklung berücksichtigt werden können. Hinsichtlich der Ansprüche gegen Kreditinstitute mit letztem Sitz vor dem 9. Mai 1945 in einem Vertreibungsgebiet wird § 2 durch § 4 ergänzt.

Geltend gemacht werden können nach § 2 nur die Ansprüche von Berechtigten, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Nach Nummer 1 sind die Ansprüche von Gläubigern — natürlichen und juristischen Personen — berücksichtigungsfähig, die zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem 8. Mai 1945 und vor der Anweisung zur Abwicklung ihren Wohnsitz oder Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatten. Nicht erforderlich ist, daß ein Gläubiger die Westwohnsitzvoraussetzung im Zeitpunkt der Anweisung erfüllt. Daher ist z. B. der Anspruch eines Gläubigers berücksichtigungsfähig, der nach dem 8. Mai 1945 seinen Wohnsitz aus einem Ort im Geltungsbereich dieses Gesetzes in einen Ort im Gebiete des ehemaligen Deutschen Reiches außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes verlegt hat. Die Ansprüche von Ostgläubigern, die sich nur besuchsweise im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten, sind nicht berücksichtigungsfähig, da ihre Einbeziehung zu Schwierigkeiten für die Treuhänder und zu einer Verzögerung der Abwicklung führen könnte.

2. Nummer 2 betrifft die Ansprüche von Gläubigern — natürlichen Personen —, die zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem 8. Mai 1945 und vor der Anweisung zur Abwicklung die Staatsangehörigkeit eines Staates besaßen, demgegenüber das Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden (Londoner Schuldenabkommen) vor der Anweisung zur Abwicklung wirksam geworden ist, oder die in einem solchen Staat in dem maßgeblichen Zeitraum ansässig waren. Unter diese Bestimmung fallen z. B. ein in einem Ostblockstaat ansässiger englischer Staatsangehöriger sowie ein Staatsangehöriger eines Ostblockstaates mit Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt in Großbritannien.

3. Nummer 3 enthält eine Nummer 2 entsprechende Regelung für Gläubiger — juristische Personen —, die nach dem 8. Mai 1945 und vor der Anweisung zur Abwicklung ihren Sitz in einem Staat hatten, demgegenüber bis zu letzterem Zeitpunkt das Londoner Schuldenabkommen wirksam geworden ist.

4. Nummer 4 bestimmt, daß die Ansprüche von Staaten, denen gegenüber das Londoner Schuldenabkommen vor der Anweisung zur Abwicklung wirksam geworden ist, zu berücksichtigen sind.

   Absatz 2 bestimmt, wann die Wohnsitzvoraussetzung des Absatzes 1 erfüllt ist, wenn ein Anspruch einer Erbengemeinschaft, Eheleuten oder einer sonstigen Gemeinschaft zur gesamten Hand zusteht.

Zu § 3

Nach dieser Vorschrift können bestimmte Ansprüche ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Gläubigers geltend gemacht werden, da ein Abstellen auf einen Westwohnsitz nicht gerechtfertigt wäre. Es handelt sich hierbei um folgende Ansprüche:

Nach Nummer 1 um Ansprüche, die von einer nach dem 8. Mai 1945 zur Verwaltung des Vermögens bestellten Person begründet worden sind, d. h. von einem Abwesenheitspfleger oder von einem Treuhänder, der nach § 9 der 35. DVO/UG, § 16 des Altbankengesetzes oder § 4 des 3. UEG bestellt worden ist;

nach Nummer 2 um Ansprüche aus im Grundbuch eingetragenen Rechten an Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegen sind.

Zu § 4

Verluste an Spareinlagen, die bei einem Kreditinstitut mit letztem Sitz vor dem 9. Mai 1945 in Vertreibungsgebieten bestanden hatten, sowie Verluste an anderen privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen als Reichsmarkspareinlagen gegen solche Kreditinstitute sind regelmäßig nach Maßgabe der einschlägigen Kriegsfolgengesetze entweder bereits abgegolten worden oder können noch abgegolten werden (WAG, LAG, RepG). Zur Vermeidung von Doppelentschädigungen erscheint es gerechtfertigt, nach anderen gesetzlichen Regelungen abgegoltene Ansprüche in das vorliegende Gesetz nicht mit einzubeziehen. Für den Ausschluß von Gläubigern solcher Ansprüche sprechen auch verwaltungsmäßige Gründe. Eine Befriedigung der bereits im Lastenausgleich berücksichtigten Ansprüche nach diesem

Gesetz müßte sonst zu einer Wiederaufnahme der Verfahren führen (vgl. § 9 Abs. 6 WAG, § 39 Abs. 1 Feststellungsgesetz — FG —, § 342 LAG). Die hiermit verbundene verwaltungsmäßige Belastung wäre finanziell nicht vertretbar, zumal die zu erwartende Entlastung der öffentlichen Hand im Falle einer Berücksichtigung dieser Ansprüche nach diesem Gesetz demgegenüber nicht ins Gewicht fällt, da davon auszugehen ist, daß die meisten Institute ihre Verbindlichkeiten, wenn überhaupt, nur mit einer geringen Quote erfüllen werden können.

Die vorgesehene Ausschlußregelung geht davon aus, daß nach den Vorschriften des WAG, des FG in Verbindung mit denen des LAG sowie des RepG nur natürliche Personen für Schäden an den genannten Ansprüchen eine Schadensfeststellung und Entschädigung beantragen konnten bzw. noch können; soweit bei juristischen Personen Schäden an den genannten Ansprüchen im Rahmen der Ermäßigung der Vermögensabgabe nach dem LAG berücksichtigt worden sind, müssen auch sie — da die Ermäßigung der Vermögensabgabe eine besondere Form der Entschädigung in Berücksichtigung von § 249 LAG darstellt — in die Ausschlußregelung einbezogen werden. Für den Bereich des LAG und RepG empfiehlt es sich, nicht darauf abzustellen, ob auch Entschädigung tatsächlich gewährt worden ist, sondern es genügen zu lassen, daß ein an dem Anspruch eingetretener Schaden nach dem FG festgestellt oder im Rahmen der Schadensberechnung nach dem RepG berücksichtigt worden ist oder werden kann, weil unterstellt wird, daß in aller Regel eine Schadensfeststellung (bzw. Schadensberechnung nach dem RepG) auch zu einer Hauptentschädigung (bzw. Entschädigung — §§ 31 ff. RepG) führt. Dabei wird in Kauf genommen, daß in zahlenmäßig sehr geringen Fällen (im allgemeinen handelt es sich um Vertriebene mit Vollschäden) eine Hauptentschädigung ganz oder teilweise entfallen kann, wenn wegen der Vorschriften des § 249 LAG der Grundbetrag der Hauptentschädigung wegen am 21. Juni 1948 noch vorhandenen umfangreicheren Vermögens oder wegen einer Ermäßigung der Vermögensabgabe gekürzt worden ist (Entsprechendes gilt für die Entschädigung nach dem RepG).

Die Beurteilung der Frage, ob ein an dem Anspruch eingetretener Schaden nach Maßgabe eines der Kriegsfolgengesetze zu einer Entschädigung geführt hat oder noch führen kann, kann wegen der Schwierigkeiten der Vorschriften der einzelnen Kriegsfolgengesetze, insbesondere hinsichtlich der sachlichen und persönlichen Voraussetzungen, nicht dem — mit der Materie zu wenig vertrauten — Treuhänder überlassen werden. Die Vorschrift sieht deshalb vor, daß sich der Gläubiger für die Geltendmachung seines Anspruchs nach diesem Gesetz einer Negativ-Bescheinigung bedient, die das zuständige Ausgleichsamt auszustellen haben wird. Gleiches gilt für die Beurteilung der Frage, ob Vertreibungsschäden oder Ostschäden einer juristischen Person im Rahmen der Ermäßigung der Vermögensabgabe berücksichtigt worden sind; insoweit hat das zuständige Finanzamt eine entsprechende Bescheinigung auszustellen.

Zu § 5

Diese Vorschrift führt die Ansprüche auf, die bei der Abwicklung nicht berücksichtigt werden können.

Nummer 1, wonach Ansprüche aus Bankguthaben ausgeschlossen sind, soweit die Gläubiger Zahlungen auf die hierfür in der sowjetischen Besatzungszone gewährten Anteilsrechte der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe erhalten haben, entspricht einem allgemeinen Rechtsprinzip (vgl. § 3 Buchstabe b UEG).

Aus Nummer 2 folgt, daß Ansprüche auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung nur für die Zeit ab 1. April 1950 geltend gemacht werden können. Näheres hierzu s. zu § 9. Der Stichtag entspricht der Regelung in § 11 Abs. 2 Satz 1 des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes und § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 5. November 1957 (BGBl. I S. 1747).

Personen, die unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallen, steht nach § 77 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 13. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1685) kein Anspruch aus dem früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis gegen einen im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindlichen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn zu. Da die unter den Entwurf fallenden Institute ihren Sitz außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes hatten, bedarf es der Regelung in Nummer 3. Danach sind Ansprüche auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung von Personen ausgeschlossen, die unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallen.

Die Dienstangehörigen der unter dieses Gesetz fallenden öffentlich-rechtlichen Institute dürften ausnahmslos unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallen. In der Masse handelt es sich um Angestellte. Ihre Altersversorgung war üblicherweise in Form der sogenannten Dreifachversorgung (Rentenversicherung, Zusatzversicherung, Zahlungen aus dem Unterstützungsfonds des Instituts) geregelt. Selbst wenn diesen Personen wegen Nichterfüllung einer Anspruchsvoraussetzung Versorgungsbezüge nach dem Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes nicht gewährt werden könnten, dürften sie — entweder unmittelbar nach dem Angestelltenversicherungsgesetz oder über das Fremdrentengesetz in der Fassung des Fremdrenten-, Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes vom 25. Februar 1960 (BGBl. I S. 93) — eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten. Auch bei Personen in höherer Position (z. B. Vorstandsmitglieder), die einen besonderen Dienstvertrag mit einer Anwartschaft auf beamtenähnliche Versorgung hatten, kann in entsprechenden Fällen davon ausgegangen werden, daß sie als nach § 72 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes nachversichert gelten und unter Zugrundelegung eines Arbeitseinkommens bis zu der 1945 geltenden Versicherungspflichtgrenze (monatlich 600 RM) im Versorgungsfall eine Rente gewährt bekommen.

Nummer 4 entspricht im Prinzip § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes. Während

Ansprüche aus Dienstverhältnissen auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Zeit vor dem 1. April 1950 nach Nummer 2 ausgeschlossen sind, betrifft Nummer 4 sonstige Ansprüche aus Dienstverhältnissen aus der Zeit nach dem 8. Mai 1945 (z. B. Lohn- und Gehaltsansprüche).

Bei der Abwicklung dürfen grundsätzlich nur Ansprüche von Westgläubigern (§ 2) befriedigt werden. Diese Vorschrift könnte umgangen werden, wenn berücksichtigungsfähig auch solche Ansprüche wären, die eine Person, die die Westwohnsitzvoraussetzung erfüllt, durch Rechtsgeschäft von einem Gläubiger erworben hat, der seinerseits wegen Fehlens der Westwohnsitzvoraussetzung nicht anspruchsberechtigt wäre. Nummer 5 schließt deshalb solche Ansprüche sowie Rechte aus Schuldverschreibungen (a-Ansprüche) von der Berücksichtigung aus, die eine die Wohnsitzvoraussetzung des § 2 erfüllende Person von einem Ostgläubiger durch Rechtsgeschäft erworben hat. Ausgeschlossen sind ferner durch Abtretung erworbene Ansprüche, die nach § 4 nicht berücksichtigungsfähig sind.

Nach Nummer 6 sind Kleinstansprüche ausgeschlossen. Es sind dies Kapitalansprüche, die am 8. Mai 1945 den Betrag von 500 Reichsmark nicht überstiegen haben, sowie auf fremde Währung lautende Ansprüche mit einem Gegenwert bis 50 Deutsche Mark am 31. Dezember 1969. Der Ausschluß dieser Ansprüche rechtfertigt sich unter Abwägung der im Falle ihrer Einbeziehung entstehenden Verwaltungsarbeiten und -kosten einerseits und dem beschränkten wirtschaftlichen Interesse der Berechtigten an einer (vielfach nur quotalen) Bedienung andererseits.

Zu § 6

Die Ostinstitute (Emissionsinstitute) haben infolge der Kriegs- und Nachkriegsereignisse auch ihre Hypothekenregister (§ 22 des Hypothekenbankengesetzes in der Fassung vom 5. Februar 1963, § 3 des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten in der Fassung vom 8. Mai 1963) verloren. Eine bevorrechtigte Befriedigung der Pfandgläubiger, wie sie § 35 Abs. 1 des Hypothekenbankengesetzes und § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten für den Fall des Konkurses des Schuldnerinstituts vorsieht, ist deshalb aus tatsächlichen Gründen nicht mehr möglich. § 6 schließt deshalb die Anwendung dieser Vorschriften im Abwicklungsverfahren aus.

Zu § 7

Diese Vorschrift bestimmt, in welcher Höhe und von welchem Zeitpunkt an Zinsansprüche mitzuberücksichtigen sind. Soweit ein Westvermögen nicht ausreicht, um Kapital- und Zinsansprüche voll zu befriedigen, erfolgt die Befriedigung anteilsmäßig.

Nach Absatz 1 Satz 1 sind bei auf Reichsmark lautenden Ansprüchen und bei solchen auf fremde Währung lautenden Ansprüchen, die nicht unter Absatz 2 fallen, grundsätzlich die vertraglichen Zinsen zu berücksichtigen. Diese Vorschrift hat vor allem Bedeutung für Ansprüche aus Schuldverschreibungen. Für Sparguthaben legt Satz 1 aus verwaltungstechnischen Gründen einen Einheitssatz von 3 vom Hundert fest, während bei Sichteinlagen ein Zinssatz von 1 vom Hundert jährlich anzusetzen ist. Zinsen sind aus Vereinfachungsgründen generell nur berücksichtigungsfähig für die Zeit vom 1. Januar 1953 bis zum Ablauf des Jahres, in dem das Bundesaufsichtsamt die Anweisung zur Abwicklung erteilt (Satz 2). Der Ausschluß der Zahlung von Zinsen nach Satz 4 entspricht § 11 Abs. 1 Nr. 7 des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes.

Von einem Eingriff in die vertraglichen Zinsvereinbarungen zwischen Gläubiger und Schuldner sieht das Gesetz ab, sofern die Behandlung der Zinsen durch völkerrechtliche Vereinbarung bereits geregelt worden ist. Absatz 2 stellt dies klar.

Zu § 8

Diese Vorschrift berührt die Voraussetzungen nicht, die das Bürgerliche Gesetzbuch für die Zulässigkeit der Aufrechnung fordert. § 8 soll nur ermöglichen, daß auch mit einem Anspruch aufgerechnet werden kann, dessen Erfüllung nach diesem Gesetz nicht vorgesehen ist. Voraussetzung ist jedoch, daß der Gläubiger den zur Aufrechnung gestellten Anspruch vor dem 1. Januar 1967, d. h. vor Bekanntwerden der Vorbereitung dieses Gesetzentwurfs in der Öffentlichkeit, erworben hat. Eine Aufrechnung ist somit z. B. ausgeschlossen mit einem nach diesem Zeitpunkt von einem Ostgläubiger erworbenen Anspruch sowie mit einem Anspruch, der nach § 4 von einer Berücksichtigung im Rahmen dieses Gesetzes ausgenommen ist, da seine Berücksichtigung bereits auf Grund anderer Kriegsfolgegesetze vorgesehen ist.

Zu § 9

Diese Vorschrift bestimmt, in welcher Rangfolge der Treuhänder die Ansprüche zu erfüllen hat. Die Erfüllung erfolgt unter entsprechender Anwendung von Vorschriften des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes und des 3. UEG. Der Regelung liegen Rechtsgedanken, die im Falle eines Konkurses zur Anwendung kämen, zugrunde.

Nach dem in Satz 1 für entsprechend anwendbar erklärten § 8 Abs. 1 Satz 2 des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes richtet sich die Erfüllung noch nicht fälliger und bedingter Forderungen nach §§ 65 bis 67 der Konkursordnung. Dies bedeutet, daß betagte Forderungen als fällig gelten; Forderungen unter auflösender Bedingung werden wie unbedingte geltend gemacht; Forderungen unter aufschiebender Bedingung berechtigen nur zu einer Sicherung. Forderungen, welche nicht auf einen Geldbetrag gerichtet sind oder deren Geldbetrag unbestimmt oder ungewiß oder nicht in Deutscher-Mark-Währung festgesetzt ist, sind nach ihrem Schätzwert in Deutscher-Mark-Währung geltend zu machen (§ 69 der Kon-

kursordnung). Sie sind, wenn die Bedingung bis zur Beendigung der Abwicklung nicht eingetreten ist, vom Treuhänder für Rechnung des Berechtigten zu hinterlegen.

Aus der entsprechenden Anwendung des § 8 Abs. 2 des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes folgt, daß durch die Erfüllung von Ansprüchen nach Maßgabe dieses Entwurfs die Rechte der Gläubiger gegen Mitschuldner und Bürgen eines Kreditinstituts sowie die Rechte aus einer Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld oder sonstigen Sicherheit unberührt bleiben.

§ 19 Abs. 2 bis 4 des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes, der nach Satz 1 ferner sinngemäß anzuwenden ist, regelt die Reihenfolge der Befriedigung der Ansprüche. Der Treuhänder hat demzufolge (§ 19 Abs. 2 des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes) zunächst die Ansprüche zu erfüllen, die durch ihn begründet worden sind sowie die Ansprüche, welche im Konkursfalle als Aussonderungsrechte zu befriedigen wären oder im Wege der abgesonderten Befriedigung erfüllt werden könnten. Er hat anschließend ganz oder, soweit das Vermögen nicht ausreicht, anteilig die Kosten der Abwicklung zu erfüllen. Danach sind ganz oder anteilig die Ansprüche zu befriedigen, die von einer sonstigen nach dem 8. Mai 1945 zur Verwaltung berufenen Person begründet worden sind, sowie die Ansprüche aus sonstigen Ausgaben für die Verwaltung, Verwertung und Verteilung des Vermögens des Instituts.

Nach Maßgabe des § 9 Satz 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 3 des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes hat der Treuhänder anschließend ganz oder anteilig die ab 1. Januar 1970 fällig werdenden Ansprüche auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung und auf Zahlung von Renten, die auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, zu erfüllen; sofern entsprechende Ansprüche vor dem 1. Januar 1970 fällig geworden sind, fallen sie, soweit sie nicht nach § 5 ausgeschlossen sind, als nicht-bevorrechtigte Ansprüche unter § 19 Abs. 4 des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes. An die Stelle der unter § 19 Abs. 3 Satz 1 des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes fallenden Ansprüche, die bei der Beendigung der Abwicklung noch nicht fällig sind, oder der Anwartschaften treten Ansprüche auf Zahlung des Schätzwertes, der nach Maßgabe der Tabellen I bis V zu § 19 Abs. 3 Satz 2 des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes und der Vorschriften für ihre Anwendung zu berechnen ist. Der Schätzwert ist für den Zeitpunkt von $1^1/_2$ Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes festzusetzen. Erfüllt der Treuhänder aufgrund einer Befreiung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 des 3. UEG Versorgungsverpflichtungen nach dem 31. Dezember 1969, so sind diese Zahlungen als Abschlagszahlungen auf den Schätzwert anzurechnen (Satz 4).

Zum Schluß hat der Treuhänder die sonstigen Ansprüche ganz oder anteilig zu erfüllen (§ 19 Abs. 4 des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes). Hierunter fallen z. B. Steueransprüche, der Anspruch des Ausgleichsfonds nach § 5 des Währungsausgleichsgesetzes, sowie die Versorgungsansprüche für die Zeit vor dem 1. Januar 1970. Auf Grund des nach Satz 1 entsprechend anzuwendenden § 23 des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Satz 1 des erwähnten Gesetzes sind Arreste und Zwangsvollstreckungen in das Vermögen eines Kreditinstituts während der Zeit der Abwicklung nur wegen Ansprüchen zulässig, die während der Treuhandschaft begründet worden sind oder die im Konkursfalle als Aussonderungsrechte zu befriedigen wären oder im Wege der abgesonderten Befriedigung erfüllt werden könnten.

Für die Umstellung bzw. Umrechnung von Ansprüchen aus Guthaben auf Deutsche Mark gilt nach Satz 3 § 5 Abs. 3 Satz 2 und 3 des 3. UEG entsprechend. Für die Umstellung oder Umrechnung sonstiger Ansprüche gelten die allgemeinen umstellungsrechtlichen Vorschriften. Hiernach werden Verbindlichkeiten in der Regel im Verhältnis 10 zu 1, Ansprüche auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung und auf Zahlung von Renten im Verhältnis 1 zu 1 umgestellt (§§ 16, 18 des Umstellungsgesetzes, in Berlin Artikel 14, 16 der Umstellungsverordnung).

Zu § 10

Diese Vorschrift regelt die Beweispflicht der Gläubiger. Zur Beweiserleichterung bei Ansprüchen aus Schuldverschreibungen siehe § 11.

Nach Satz 1 hat der Gläubiger glaubhaft zu machen, daß er Berechtigter ist und daß die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für eine Berücksichtigung des von ihm geltend gemachten Anspruches bei der Abwicklung vorliegen (z. B. Westwohnsitzvoraussetzung, kein Ausschluß nach § 5 Nr. 5).

Satz 2 enthält eine § 331 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes entsprechende Legaldefinition für die Glaubhaftmachung.

Auf ihre Ansprüche können die Gläubiger bereits nach Maßgabe des LAG, des WAG oder sonstiger Bundesgesetze Leistungen erhalten haben. Es ist auch denkbar, daß bereits Leistungen nach dem Recht gewährt worden sind, das in dem Gebiet gilt, in dem das Institut vor dem 9. Mai 1945 seinen Sitz hatte. Die Ansprüche sind insoweit von einer Berücksichtigung im Rahmen dieses Gesetzes ausgeschlossen (§§ 4, 5 Nr. 1). Um Doppelzahlungen auszuschließen, bestimmt Satz 3, daß der Gläubiger ferner zu versichern hat, daß er noch keine Leistung innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erhalten hat.

Zu § 11

§ 11 enthält für Ansprüche aus Schuldverschreibungen zusätzlich zu § 10 besondere Beweisvorschriften.

Nach § 797 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der Aussteller einer Schuldverschreibung nur gegen Aushändigung des Wertpapiers zur Leistung verpflichtet. Da den Gläubigern, die auf Grund dieses Gesetzes Ansprüche aus Schuldverschreibungen geltend machen, infolge der Kriegsereignisse vielfach ihre Urkunden abhanden gekommen sind, gestattet Absatz 1 in Abweichung von den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, daß ein Gläubiger

seinen Anspruch aus einer Schuldverschreibung auch ohne Vorlage der Urkunde geltend machen kann, sofern er glaubhaft macht (s. § 10 Satz 2), daß ihm der Anspruch im Zeitpunkt der Anmeldung zusteht und er zur Vorlage der Urkunde nicht in der Lage ist.

Hinsichtlich der Verpflichtung zur Abgabe einer Versicherung, nicht bereits eine Leistung erhalten zu haben, siehe § 10 Satz 3. Legt ein Gläubiger zum Nachweis seiner Ansprüche effektive Stücke vor, so ist nicht von vornherein auszuschließen, daß es sich hierbei nicht um infolge der Kriegsereignisse abhanden gekommene Urkunden handelt. Eine Überprüfung des rechtmäßigen Besitzes von Wertpapieren von Emittenten mit Sitz außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes in einem Bereinigungsverfahren nach Maßgabe der Wertpapierbereinigungsgesetze erfolgt nicht. Absatz 2 berechtigt den Treuhänder in derartigen Fällen, von dem Gläubiger die Glaubhaftmachung seines Verfügungsrechts über die Urkunde zu verlangen. Von dieser Berechtigung Gebrauch zu machen, kann vor allem dann ein Bedürfnis bestehen, wenn ein Gläubiger eine Vielzahl von effektiven Stücken vorlegt.

Zu § 12

Diese Vorschrift regelt das Verfahren, wenn ein Treuhänder die Berücksichtigung eines Anspruchs ablehnt.

2. UNTERABSCHNITT

Abwicklungsverfahren

Das Gesetz sieht — je nach der Größe eines Westvermögens und dem Umfang der berücksichtigungsfähigen Ansprüche — drei verschiedene Alternativen für die Abwicklung vor (s. Allgemeines III. 2.). § 13 regelt die Anweisung zur vollständigen Abwicklung, § 20 die beschränkte Zurücknahme dieser Anweisung, falls sich nachträglich herausstellt, daß das Vermögen zu einer Befriedigung der nichtbevorrechtigten Ansprüche in Höhe von mindestens 10 vom Hundert nicht ausreicht. § 21 betrifft die Fälle, in denen die Anordnung von Anfang an auf eine nur beschränkte Abwicklung begrenzt wird. Nach § 22 ist von der Anordnung einer Abwicklung abzusehen, wenn der Umfang eines Westvermögens zu geringfügig ist.

§§ 15 bis 19 regeln für den Fall, daß nach voller Befriedigung der angemeldeten Gläubigeransprüche (§ 14) ein Vermögensüberschuß übrig bleibt, die Behandlung dieses Überschusses. Die Regelung ist aus Rechtsgründen unterschiedlich je nach dem, ob sie das Vermögen eines öffentlich-rechtlichen Kreditinstituts, einer Aktiengesellschaft, einer Kreditgenossenschaft oder einer Personengesellschaft bzw. eines Einzelkaufmanns betrifft. Die Vorschriften begrenzen ferner die Möglichkeit für eine Inanspruchnahme der Vermögen bzw. der haftenden Gesellschafter durch Gläubiger, die an der Abwicklung nicht teilgenommen haben, und regeln die Beendigung der Treuhandverwaltung.

Zu § 13

Nach Absatz 1 hat das Bundesaufsichtsamt einen Treuhänder zur vollständigen Abwicklung anzuweisen, wenn das Vermögen nach dessen Unterlagen voraussichtlich ausreicht, um die bevorrechtigten Ansprüche ganz und die nichtbevorrechtigten Ansprüche in Höhe von mindestens 10 vom Hundert des auf Deutsche Mark umgestellten oder in Deutsche Mark umgerechneten Betrages zu erfüllen.

Da es in diesem Vorstadium der Abwicklung verfehlt wäre, bereits einen Gläubigeraufruf durchzuführen, der im Kreise der ehemaligen Bankkunden u. U. unbegründete Hoffnungen erwecken und zudem erhebliche Verwaltungsunkosten verursachen würde, hat das Bundesaufsichtsamt seine Entscheidung auf Grund eines allgemeinen Überblicks über die Vermögenssituation des Instituts zu treffen. Diesen Überblick hat ihm der Treuhänder an Hand seiner — voraussichtlich vielfach unvollständigen — Unterlagen auf Aufforderung des Bundesaufsichtsamtes hin zu verschaffen. Die Verpflichtung des Treuhänders zur Vorlage dieses Überblicks ergibt sich aus § 5 Abs. 1 Satz 1 des 3. UEG.

Der Überblick hat darüber Auskunft zu geben, ob und inwieweit die vorhandenen Vermögenswerte rechnerisch ausreichen, außer den Verwaltungskosten die Verbindlichkeiten zu erfüllen, die nach Absatz 1 im Falle einer Anordnung zur Abwicklung mindestens befriedigt werden müssen. Die Ansprüche, die sonach das Bundesaufsichtsamt bei Prüfung der Frage, ob die Abwicklung eines Instituts anzuordnen ist, dem vorhandenen Vermögen gegenüberzustellen hat, sind folgende:

1. Die nach dem Zusammenbruch durch zur Verwaltung des Vermögens bestellte Personen begründeten Verbindlichkeiten, die Verwaltungs- und Abwicklungskosten sowie die dinglichen und dinglich gesicherten Ansprüche (vgl. § 19 Abs. 2 des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes) in voller Höhe,

2. die ab 1. Januar 1970 fälligen Ansprüche auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung (§ 19 Abs. 3 des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes) in voller Höhe,

3. sonstige Ansprüche (§ 19 Abs. 4 des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes) einschließlich Zinsen (§ 7) wenigstens in Höhe von 10 vom Hundert ihres Betrages in Deutscher Mark.

   Die Festsetzung dieses Mindestsatzes ist aus Gründen der Verwaltungsökonomie geboten. Er errechnet sich von dem auf Deutsche Mark umgestellten (umgerechneten) Betrag und beträgt somit bei Guthaben 0,65 vom Hundert, bei Versorgungsansprüchen 10 vom Hundert, und bei sonstigen Ansprüchen 1 vom Hundert des ursprünglich geschuldeten Reichsmarkbetrages.

Inwieweit die Treuhänder die Gläubiger, deren Ansprüche nach diesem Gesetz berücksichtigungsfähig sind, bereits auf Grund ihrer Unterlagen kennen, dürfte bei den einzelnen Treuhandvermögen sehr unterschiedlich liegen. Die Feststellung nach Absatz 1, ob die Voraussetzungen zur Anweisung

der vollständigen Abwicklung eines Westvermögens gegeben sind, wird deshalb vielfach nur auf Grund eines pauschalen Annäherungsverfahrens zu treffen sein.

Das Bundesaufsichtsamt ist aus technischen Gründen nicht in der Lage, gleichzeitig für alle unter Treuhandschaft stehenden Institute zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, und die mit der Vorbereitung und Durchführung der Abwicklungsverfahren verbundenen Aufgaben (z. B. Beratung und Beaufsichtigung der Treuhänder, Entscheidung anfallender Zweifelsfragen) zu bewältigen. Absatz 2 ermächtigt es daher, zunächst nur bei den 113 Instituten mit einem Westvermögen von über 100 000 DM (s. Allgemeines I. 1.) die Voraussetzungen des Absatzes 1 zu prüfen und die Entscheidung über die Abwicklung der übrigen Institute einstweilen zurückzustellen. Hierdurch wird das Bundesaufsichtsamt auch in die Lage versetzt, Erfahrungen bei der Abwicklung der größeren Westvermögen zu sammeln und sie später bei der Abwicklung der übrigen Institute zu verwenden.

Zu § 14

Weist das Bundesaufsichtsamt einen Treuhänder zur Durchführung der Abwicklung an, so hat dieser die Gläubiger durch einen Aufruf im Bundesanzeiger aufzufordern, ihre Ansprüche innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten anzumelden (Absatz 1 Satz 1, Ausnahmen siehe Absatz 2). Nicht fristgemäß angemeldete Ansprüche sind von der Abwicklung ausgeschlossen (Satz 3; zu ihrer Verjährung s. § 16 Abs. 4 Satz 2, 3, § 17 Abs. 1, § 19 Abs. 3). Das Bundesaufsichtsamt kann jedoch in Härtefällen nach pflichtgemäßem Ermessen die Mitberücksichtigung verspätet angemeldeter Ansprüche zulassen (Satz 4). Dies gilt jedoch nur, wenn hierdurch die Abwicklung nicht verzögert wird, d. h. höchstens bis zur Feststellung der Abwicklungsquote.

Nach Absatz 2 sind eine Reihe von Ansprüchen auch ohne Anmeldung im Rahmen der Abwicklung zu berücksichtigen. Es handelt sich um Ansprüche, bei denen davon ausgegangen werden kann, daß sie dem Treuhänder bekannt sind oder daß er sich die Kenntnis ohne größere Schwierigkeiten selbst verschaffen kann.

Keiner Anmeldung bedürfen demnach dinglich gesicherte Ansprüche und Ansprüche auf öffentliche Abgaben, ferner die von einem für ein Westvermögen nach dem 1. Oktober 1949 bestellten Treuhänder begründeten Ansprüche. Hingegen müssen Ansprüche, die von einer sonstigen nach dem 8. Mai 1945 zur Verwaltung bestellten Person (z. B. Abwesenheitspfleger) begründet worden sind, angemeldet werden, weil die Unterlagen aus deren Tätigkeitszeit dem Treuhänder vielfach nicht vorliegen und die von derartigen Verwaltern begründeten Verbindlichkeiten dem Treuhänder in der Regel unbekannt sind. Keiner Anmeldung bedürfen außerdem die gesetzlichen Ansprüche des Ausgleichsfonds nach § 5 WAG. Es kann erwartet werden, daß der Ausgleichsfonds sie von sich aus umgehend geltend machen wird.

Zu § 15

Nur in Ausnahmefällen wird nach vollständiger Befriedigung der nach Maßgabe dieses Gesetzes zu berücksichtigenden Ansprüche noch ein Restvermögen vorhanden sein. Absatz 1 betrifft die Behandlung eines evtl. Restvermögens bei öffentlichrechtlichen Instituten (z. B. Sparkassen, Landschaften).

Für diese Institute war zu entscheiden, auf wen ein Restvermögen übertragen werden soll. Die öffentlichen Rechtsträger, die die Träger der Institute waren (z. B. Gebietskörperschaften), sind infolge der politischen Ereignisse nicht mehr handlungsfähig. Ihr im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegenes Vermögen wird nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 und 3 des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes vom Bund oder von einer von diesem beauftragten Stelle verwaltet.

Absatz 1 sieht demgegenüber für evtl. Restvermögen öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute die treuhänderische Verwaltung durch den Präsidenten des Bundesausgleichsamtes vor. An diesen oder an eine von ihm zu bestimmende Stelle sind auch die gesamten Geschäftsunterlagen herauszugeben (Absatz 2 Satz 2). Maßgebend hierfür waren u. a. folgende Erwägungen:

1. Zwischen dem Bundesausgleichsamt und den Kreditinstituten bzw. ihren Gläubigern bestehen besonders starke unmittelbare und mittelbare sachliche Beziehungen. Der Ausgleichsfonds ist nach § 5 WAG der Hauptgläubiger der Kreditinstitute mit letztem Sitz in einem Vertreibungsgebiet. Außerdem handelt es sich in der Masse um Geldvermögen.
2. Die Ausgleichsbehörden sind überdies in das Abwicklungsverfahren dadurch eingeschaltet, daß jeder Vertriebene (natürliche Person), der einen Anspruch geltend machen will, nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 eine Bescheinigung des zuständigen Ausgleichsamts vorzulegen hat, daß ein Anspruch nicht im Rahmen des LAG, des WAG oder des RepG berücksichtigt worden ist oder werden kann.
3. Zur Beweiswürdigung durch die Ausgleichsverwaltung ist es erforderlich, daß die Treuhandunterlagen auch weiterhin zur Verfügung stehen. Für die Auskunfterteilung aus den treuhänderischen Unterlagen bieten sich wegen der gleichzeitig notwendigen Auswertung für die Arbeit der Ausgleichsverwaltung die Heimatauskunftsstellen an.
4. Das Bundesausgleichsamt ist nach Aufgabenstellung, Organisation und personeller Besetzung besonders geeignet, die Arbeiten zu erledigen, die mit der Übernahme der Geschäftsunterlagen der Kreditinstitute verbunden sein werden.

Die Treuhandverwaltung ist befristet, bis nach Abschluß eines Friedensvertrages die Voraussetzungen dafür gegeben sind, daß die Ansprüche der Ostgläubiger und die Rechtsverhältnisse an den Instituten endgültig geregelt werden können.

Der Präsident des Bundesausgleichsamtes darf als (neuer) Treuhänder — ebenso wie der bisherige Treuhänder — über das Restvermögen nicht verfügen (vgl. Satz 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des 3. UEG). Dieses darf jedoch aus sozialen Erwägungen zur Erfüllung von Versorgungsansprüchen, die bei der Abwicklung nicht berücksichtigt worden sind (z. B. weil der Berechtigte die Wohnsitzvoraussetzung nicht erfüllte), in Härtefällen verwendet werden (Satz 3).

Seine Verwaltungskosten hat der Präsident des Bundesausgleichsamtes aus dem Treuhandvermögen — und nicht aus Mitteln des Ausgleichsfonds — zu decken (Satz 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 4 des 3. UEG). Entsprechendes gilt für die Kosten der Übernahme der Geschäftsunterlagen, insbesondere ihrer Verlagerung und Unterbringung (Absatz 2 Satz 2, 3). Dies erscheint deshalb gerechtfertigt, weil mindestens diese Maßnahme noch in unmittelbarem Zusammenhang mit der bisherigen Verwaltung des Treuhandvermögens und seiner Liquidation steht.

Nach Übergabe eines Restvermögens an den Präsidenten des Bundesausgleichsamtes hat der Treuhänder dem Bundesaufsichtsamt Rechnung zu legen (Absatz 2 Satz 1). Dieses hebt nach Prüfung der Rechnung die Treuhandschaft auf. Neben der Rechnungslegung gegenüber dem Aufsichtsamt bedarf es nach Maßgabe des § 1890 des Bürgerlichen Gesetzbuches keiner besonderen Rechnungslegung gegenüber dem Präsidenten des Bundesaugleichsamtes (Absatz 3).

Zu § 16

§ 16 regelt die Beendigung der Abwicklung der Westvermögen von Kreditinstituten in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft.

Die Regelung ist aus der Natur der Sache heraus unterschiedlich, je nachdem, ob nach der Befriedigung der Gläubiger kein bzw. ein Restvermögen übrig bleibt.

Für beide Fälle gilt Absatz 1 Satz 1, wonach der Treuhänder nach Befriedigung der zu berücksichtigenden Ansprüche dem Bundesaufsichtsamt Rechnung zu legen hat.

Ist kein Restvermögen verblieben, so hat der Treuhänder aus den in der Begründung zu § 15 unter Ziffer 3,4 angegebenen Gründen die Geschäftsunterlagen ebenfalls an den Präsidenten des Bundesausgleichsamtes oder an eine von ihm zu bestimmende Stelle herauszugeben. Nach Prüfung der Rechnung hebt das Bundesaufsichtsamt die Treuhandschaft auf (Absatz 1 Satz 2). Die Regelung entspricht derjenigen für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute.

Abweichendes gilt für den — voraussichtlich nur bei ganz wenigen Instituten eintretenden — Fall, daß nach voller Befriedigung der berücksichtigungsfähigen Ansprüche ein Restvermögen verbleibt. Während bei Instituten des öffentlichen Rechts aufgrund der politischen Gegebenheiten die Zurverfügungstellung eines Restvermögens an die ehemaligen Träger der Institute zur Zeit ausscheidet, und deshalb nach § 15 diese Vermögen vom Präsidenten des Bundesausgleichsamtes treuhänderisch zu verwalten sind, besteht bei Instituten des privaten Rechts keine Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung einer treuhänderischen Verwaltung. Es entspricht vielmehr allgemeinen rechtlichen Grundsätzen und den Interessen der Berechtigten, wenn derartige Restvermögen möglichst letzteren zur Verfügung gestellt werden (zu einem Ausnahmefall s. § 18).

Bei Aktiengesellschaften ist eine Verteilung an die Aktionäre möglich, da das Nennkapital der Aktiengesellschaften bekannt ist. Der auf jede Aktie entfallende Liquidationsanteil kann deshalb vom Treuhänder berechnet werden.

Nach Maßgabe des Absatzes 3 ist deshalb ein eventueller Abwicklungsüberschuß an die Aktionäre zu verteilen. Die Regelung sieht im einzelnen folgendes vor:

Nach Absatz 3 Satz 1 hat der Treuhänder nach Befriedigung der im Abwicklungsverfahren zu berücksichtigenden Gläubigeransprüche die Aktionäre durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger aufzufordern, den Nennbetrag ihrer Aktien innerhalb einer Frist von sechs Monaten schriftlich anzumelden. Nach § 272 Abs. 1 Aktiengesetz darf die Verteilung eines nach der Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens unter die Aktionäre zwar erst dann erfolgen, wenn ein Jahr seit dem Tage verstrichen ist, an dem der Aufruf der Gläubiger zum dritten Mal bekanntgemacht worden ist. Auf Grund der durch die Kriegs- und Nachkriegsereignisse bedingten besonderen Verhältnisse bei den nach diesem Gesetz abzuwickelnden Westvermögen von Aktiengesellschaften würde ein dreimaliger Gläubigeraufruf Kosten verursachen, deren Höhe in keinem angemessenen Verhältnis zu den Belangen der Gläubiger stehen würde, die § 272 Abs. 1 Aktiengesetz schützen will. Satz 1 gestattet deshalb in Abweichung von der aktienrechtlichen Regelung eine Verteilung eines Vermögensüberschusses bereits nach einem einmaligen Gläubigeraufruf. Der Aufruf des Treuhänders hat sich an die West- und Ostaktionäre zu richten. Die Einbeziehung der Ostaktionäre rechtfertigt sich aus der Erwägung, daß diese — im Gegensatz zu Ostgläubigern, deren Ansprüche auf Deutsche Mark (Ost) umgestellt wurden — nach der Enteignung der Kreditinstitute in deren ehemaligem Sitzland für den Verlust ihrer Beteiligung keinerlei Entschädigung erhalten haben.

Die Aktionäre haben ihren Aktienbesitz in entsprechender Anwendung der §§ 10, 11 glaubhaft zu machen (Satz 3).

Damit die Treuhänder und Aktionäre nicht Gefahr laufen, nach Verteilung eines Restvermögens von Gläubigern auf Schadenersatz bzw. nach den Grundsätzen einer ungerechtfertigten Bereicherung in Anspruch genommen zu werden, setzt die Verteilung eines Vermögensüberschusses voraus, daß aus dem Westvermögen keine Gläubigeransprüche mehr befriedigt werden müssen. Nach § 14 Abs. 1 Satz 3 sind zwar nicht fristgerecht angemeldete Gläubigeransprüche von der Abwicklung ausgeschlossen. Dies

schließt jedoch nicht aus, daß nach Erfüllung der angemeldeten Ansprüche (§ 9) Gläubiger, die sich nicht rechtzeitig gemeldet haben oder die wegen Nicht-Erfüllens der Westwohnsitzvoraussetzung (§ 2) von einer Geltendmachung ihrer Ansprüche ausgeschlossen waren (z. B. Ostrentnerbesucher), eine Befriedigung aus dem Vermögensüberschuß begehren werden und begehren können. Vor einer Geltendmachung derartiger Ansprüche ist das Westvermögen nicht mehr auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des 3. UEG geschützt, wonach über Westvermögen grundsätzlich nicht zum Zwecke der Erfüllung von Verbindlichkeiten verfügt werden darf. Diese Vorschrift findet nach Maßgabe des Absatzes 4 Satz 1 nach Befriedigung der im Abwicklungsverfahren zu berücksichtigenden Ansprüche keine Anwendung mehr, da der Schutzzweck, der mit dieser Vorschrift verfolgt wurde, mit voller Befriedigung der Gläubiger, deren Ansprüche im Abwicklungsverfahren berücksichtigt worden sind, entfallen ist.

Einer Inanspruchnahme der Westvermögen durch Gläubiger könnte zwar nach allgemeinen bürgerlichrechtlichen Grundsätzen nach Ablauf der maßgeblichen Fristen (§§ 194 ff. BGB) die Einrede der Verjährung entgegengehalten werden. Die Dauer dieser Frist, die bis zu 30 Jahre betragen kann, würde praktisch jedoch die mit diesem Gesetz angestrebte und aus wirtschaftlichen Erwägungen notwendige alsbaldige endgültige Abwicklung über Gebühr verzögern. Absatz 4 regelt deshalb Umfang und Dauer der Haftung von Aktiengesellschaften für Ansprüche, die im Abwicklungsverfahren nicht berücksichtigt wurden, abweichend vom allgemeinen Recht.

Während vor Durchführung der Abwicklung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des 3. UEG grundsätzlich keine Gläubigeransprüche befriedigt werden konnten, beschränkt Satz 2 nach Durchführung des Abwicklungsverfahrens die Haftung einer Aktiengesellschaft auf die Erfüllung der Ansprüche, die nach den §§ 2 bis 7 gegen den Treuhänder im Rahmen des Abwicklungsverfahrens hätten geltend gemacht werden können. Dies bedeutet, daß die Gesellschaft nur für Ansprüche von Westgläubigern im Sinne des § 2 haftet, die nicht rechtzeitig angemeldet worden sind, sowie für Ansprüche, die unabhängig vom Wohnsitz des Gläubigers nach § 3 geltend gemacht werden konnten.

Die Gesellschaft haftet dagegen im Geltungsbereich dieses Gesetzes grundsätzlich nicht gegenüber Ostgläubigern. Der Ausschluß der Haftung rechtfertigt sich aus der übergeordneten Erwägung, daß die durch die Kriegs- und Nachkriegsereignisse im Geltungsbereich des Gesetzes gebildeten Westvermögen 25 Jahre nach Kriegsende abgewickelt werden sollen, um eindeutige und endgültige Rechtsverhältnisse zu schaffen. Der Ausschluß der Ostgläubiger bedeutet keine unvertretbare Härte. Satz 2 schließt nicht aus, daß die Ansprüche von Ostgläubigern in dem Gebiet befriedigt oder entschädigt werden, in dem die Gläubiger ansässig sind und der Hoheitsträger die in ihm belegenen Aktiven des Schuldnerinstituts an sich gezogen hat.

Nach Satz 3 verjähren die Ansprüche, die gegen die Gesellschaft noch geltend gemacht werden können, zwei Jahre nach der Bekanntmachung des Bundesaufsichtsamtes (Absatz 2), daß die im Abwicklungsverfahren angemeldeten Ansprüche nach Maßgabe des Gesetzes befriedigt worden sind. Diese Bekanntmachung hat die Funktion, einen Zeitpunkt zu begründen, zu dem die in Absatz 4 festgelegten Rechtsfolgen (Satz 1, 2) eintreten bzw. der Lauf der Verjährungsfrist (Satz 3) beginnt. Sofern und soweit eine Aktiengesellschaft nach Satz 2 für Ansprüche von Ostgläubigern haftet (vgl. § 3), dürfte die Verjährung nach Satz 3 in der Regel gehemmt sein (§ 203 BGB).

Nach Ablauf der Verjährungsfrist ist die Abwicklung des Instituts vom Treuhänder endgültig abzuschließen. Hierzu sind drei Maßnahmen erforderlich:

Das Restvermögen ist an die Aktionäre zu verteilen (Absatz 5 Satz 1). Die Verteilung des — nach Abzug der Verwaltungskosten (§ 5 Abs. 4 3. UEG) und der Kosten für die Übernahme der Geschäftsunterlagen (Satz 3) — verbleibenden Restvermögens erfolgt nach dem Verhältnis der Aktiennennbeträge. Soweit möglich, ist die auf sie entfallende Restquote an die einzelnen Aktionäre auszuzahlen. Soweit diese sich nicht gemeldet (z. B. Ostaktionäre) oder ihren Aktienbesitz nicht nachgewiesen haben, sind die Beträge vom Treuhänder bei der für seinen Sitzort zuständigen Hinterlegungsstelle zu hinterlegen (Satz 2).

Des weiteren hat der Treuhänder die Geschäftsunterlagen an den Präsidenten des Bundesausgleichsamtes oder an eine von diesem zu bestellende Stelle herauszugeben (Satz 3). Diese Regelung entspricht § 15 Abs. 2 Satz 2; zu ihrer Begründung siehe dort. Sie ist zusätzlich aus der Erwägung geboten, daß weder die Aktiengesellschaften noch Aktionäre in der Lage und bereit sein werden, die Unterlagen sachgemäß zu verwalten und Auskünfte aus ihnen zu geben. Die öffentliche Hand muß deshalb im Interesse derjenigen, für welche die Unterlagen noch von wirtschaftlicher Bedeutung sein können (vor allem Ostgläubiger), sich ihrer annehmen.

Zum Abschluß seiner Tätigkeit hat der Treuhänder gegenüber dem Bundesaufsichtsamt über die Verteilung des Restvermögens Rechnung zu legen. Nach Prüfung der Rechnung hebt das Bundesaufsichtsamt die Treuhandschaft auf (Absatz 6).

Zu § 17

§ 17 betrifft die Beendigung der Abwicklung der Westvermögen von Kreditinstituten in der Rechtsform von Genossenschaften. Die Regelung entspricht im Prinzip derjenigen für Aktiengesellschaften (§ 16).

Nach Absatz 1 hat der Treuhänder nach Befriedigung der im Abwicklungsverfahren zu berücksichtigenden Ansprüche dem Bundesaufsichtsamt Rechnung zu legen. Die Geschäftsunterlagen sind, sofern kein Restvermögen übrig geblieben ist, sofort, sofern ein solches verblieben ist, nach dessen Verteilung an den Präsidenten des Bundesausgleichsamts zu übergeben. Es war vorgeschlagen worden, die Geschäftsunterlagen bei den genossenschaftlichen Spitzenverbänden zu belassen, welche zur Zeit als Sammel-

treuhänder für die ländlichen bzw. gewerblichen Kreditgenossenschaften nach § 4 des 3. UEG bestellt sind. Einer Konzentration der Geschäftsunterlagen aller Westvermögen, die nach diesem Gesetz abgewickelt werden, bei einer Stelle dürfte aus Zweckmäßigkeitserwägungen der Vorzug zu geben sein.

Hinsichtlich Umfang und Dauer der Haftung der Genossenschaften und der Genossen gilt § 16 Abs. 4 entsprechend.

Für die technische Vorbereitung der Verteilung eines Restvermögens gelten im Prinzip die Vorschriften für Aktiengesellschaften entsprechend (Absatz 1). Einer besonderen Regelung bedarf jedoch im Hinblick auf die rechtlichen Unterschiede der Mitgliedschaftsrechte eines Genossen gegenüber denjenigen eines Aktionärs die Verteilung eines Restvermögens.

Nach § 91 Abs. 1 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes erfolgt die Verteilung des Vermögens einer Genossenschaft unter die einzelnen Genossen bis zum Gesamtbetrage ihrer auf Grund der ersten Liquidationsbilanz ermittelten Geschäftsguthaben nach dem Verhältnis der letzteren. Absatz 2 und 3 des Entwurfs regelt die Verteilung eines Vermögensüberschusses in Anlehnung an die Grundsätze dieser Vorschrift, soweit die tatsächlichen Gegebenheiten nicht eine Abweichung erforderlich machen.

Voraussetzung für die Verteilung eines Vermögensüberschusses an die Genossen ist, daß deren Gesamtzahl bekannt ist. Infolge der Kriegs- und Nachkriegsereignisse (Verlust der Geschäftsunterlagen, Vertreibung, Tod eines Genossen u. a. m.) dürfte den Verwaltern der Westvermögen in zahlreichen Fällen nur eine beschränkte Anzahl der Genossen namentlich bekannt sein. Die Gesamtzahl der Genossen kann der Treuhänder jedoch der letzten vor dem 9. Mai 1945 festgestellten Bilanz entnehmen, sofern diese — was allerdings nicht durchweg der Fall sein dürfte — ihm zur Verfügung steht. Um eine verbindliche Grundlage für die Verteilung zu schaffen, stellt Absatz 2 Satz 1 auf diese Zahl ab.

Eine Liquidationsbilanz im Sinne des § 91 Abs. 1 Genossenschaftsgesetz wird für die Westvermögen nicht erstellt. Als sachgemäß bietet sich an, deshalb als weitere Grundlage für die Verteilung eines Vermögensüberschusses auch insoweit auf die letzte vor dem 9. Mai 1945 festgestellte Bilanz abzustellen (Absatz 3 Nr. 1). Aus dieser Bilanz ergibt sich jedoch nur der Gesamtbetrag der Geschäftsguthaben. Die Höhe ihres individuellen Geschäftsguthabens haben die einzelnen Genossen in geeigneter Weise nachzuweisen, sofern sie dem Treuhänder nicht auf Grund sonstiger Geschäftsunterlagen bekannt ist.

Sofern und soweit infolge Fehlens geeigneter Beweisunterlagen ein Genosse sein Geschäftsguthaben nicht nachweisen kann, eröffnet ihm die gegenüber Nummer 1 subsidiäre Vorschrift der Nummer 2 die Möglichkeit, in Höhe des durch die Satzung bestimmten Mindestbetrages der Einzahlung auf den Geschäftsanteil (§ 7 Nr. 2 Genossenschaftsgesetz) an der Verteilung teilzunehmen.

Voraussichtlich gibt es Kreditgenossenschaften, bei denen wegen Fehlens der Satzung auch der Mindestbetrag der Einzahlung auf den Geschäftsanteil nicht bekannt ist. In diesem Fall gestattet Nummer 3, daß ein Genosse, der die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 nicht nachweisen kann, mit den von ihm übernommenen Geschäftsanteilen an der Verteilung teilnimmt. Kann ein Genosse nicht die Übernahme von ihm behaupteter mehrerer Geschäftsanteile nachweisen, so ist davon auszugehen, daß ihm e i n Geschäftsanteil zustand [vgl. BGH, Urteil vom 21. Januar 1965 (II ZR 120/62) — Wertpapier-Mitteilungen 1965 S. 227 (229)].

Nach § 77 Genossenschaftsgesetz scheidet ein verstorbener Genosse aus der Genossenschaft aus. Seine Erben nehmen als Gläubiger an der Auseinandersetzung der Genossenschaft teil (§ 73 Genossenschaftsgesetz). Die Genossenschaften, deren Westvermögen nach diesem Gesetz abgewickelt wird, dürften sich seit Kriegsende in Liquidation befinden. Es erscheint fraglich, ob ein Genosse — und damit auch die Erben der seit 1945 verstorbenen Genossen — nach Auflösung der Genossenschaft noch aus dieser ausscheiden kann. Da es zudem sachlich nicht gerechtfertigt erscheint, bei Verteilung eines Vermögensüberschusses die Erben verstorbener Genossen anders zu behandeln, als die noch lebenden Genossen, bestimmt Absatz 2 Satz 2, daß die Erben als nicht ausgeschieden gelten.

Zu § 18

Sofern die Anzahl der Mitglieder einer Genossenschaft nicht feststeht, erfolgt nach § 18 keine Verteilung eines Überschusses. Es wäre nicht gerechtfertigt, einen unter Umständen erheblichen Überschuß (z. B. bei Zentralkassen) nur an die wenigen Mitglieder zu verteilen, die sich auf Grund eines Aufrufs melden. Der Überschuß ist deshalb von dem Treuhänder an den Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zu übertragen (Absatz 1).

Auf Seiten der genossenschaftlichen Spitzenverbände (Treuhänder) wird unter Berufung darauf, daß das Restvermögen von Genossenschaften sich in starkem Maße von dem Restvermögen anderer öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Institute unterscheide — es sei auf Grund der Bereitstellung von Mitgliedsguthaben und der tätigen Förderung durch die Mitglieder der Selbsthilfeorganisation entstanden —, eine Übertragung auf den Präsidenten des Bundesausgleichsamtes als verfehlt, wenn nicht als diskriminierend, angesprochen. Eine Behörde habe nicht die für eine zweckmäßige Verwaltung von Genossenschaftsvermögen erforderlichen speziellen Kenntnisse.

Nach Ansicht der Bundesregierung rechtfertigen diese Einwendungen keine Sonderbehandlung der Restvermögen der Kreditgenossenschaften.

Eine treuhänderische Verwaltung durch den Präsidenten des Bundesausgleichsamtes stellt sicher, daß die Vermögen bis zu einer friedensvertraglichen Regelung von einer neutralen Stelle gesondert verwaltet werden. Erst nach diesem Zeitpunkt wird sich übersehen lassen, welche endgültige Entscheidung über ihre Verwendung zu treffen ist. Hierbei wird den Belangen und Zielen Rechnung zu tragen sein,

welche bei Bildung der Vermögen maßgeblich gewesen sind. Nur eine Übertragung auf den Präsidenten des Bundesausgleichsamtes ermöglicht auch, daß die derzeitigen Treuhandschaften beendet werden können (vgl. Absatz 2), und daß damit die für das Bundesaufsichtsamt im Verlaufe einiger Jahre angestrebte vollständige Entlastung von seinen Aufgaben nach §§ 4, 5 des 3. UEG eintritt.

Zu § 19

§ 19 betrifft die Beendigung der Abwicklung der Westvermögen von Kreditinstituten des privaten Rechts, die nicht unter §§ 16 und 17 fallen, d. h. von Kreditinstituten in der Rechtsform einer Personengesellschaft (OHG, KG) oder eines Einzelkaufmanns.

Ist nach Befriedigung der Gläubiger kein Restvermögen verblieben, so hat der Treuhänder — entsprechend § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1 — Rechnung zu legen und die Geschäftsunterlagen nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 Satz 2 an den Präsidenten des Bundesausgleichsamtes herauszugeben. Nach Prüfung der Rechnung durch das Bundesaufsichtsamt wird die Treuhandschaft aufgehoben (Absatz 1).

Absatz 2 betrifft den Fall, daß nach Befriedigung der im Abwicklungsverfahren zu berücksichtigenden Ansprüche ein Restvermögen verbleibt. Bei Kreditinstituten in der Rechtsform einer Personengesellschaft oder eines Einzelkaufmanns besteht kein sachlicher oder rechtlicher Grund, daß der Treuhänder einen Vermögensüberschuß nicht an das Kreditinstitut (OHG, KG) herausgibt und die Treuhandschaft anschließend aufgehoben wird. Die Verteilung eines Vermögensüberschusses kann und muß der Entscheidung der Berechtigten überlassen bleiben. Auch zur Wahrung der Belange noch nicht befriedigter Gläubiger bedarf es der Aufrechterhaltung der Treuhandschaft nicht (s. hierzu nachfolgend zu Absatz 3).

Nach Absatz 2 hat dementsprechend der Treuhänder das nach der Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen sowie die Geschäftsunterlagen an die Berechtigten (Kreditinstitut) herauszugeben. Sofern das Institut keine vertretungsberechtigten Personen im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, ist ein Abwesenheitspfleger zu bestellen. Sollte Unklarheit darüber bestehen, wer Anspruch auf den Vermögensüberschuß hat, so ist dieser zu hinterlegen. In diesem Falle muß es denjenigen, die Ansprüche auf den Überschuß geltend machen, überlassen bleiben, ihre Berechtigung zu klären.

Nach Herausgabe eines Vermögensüberschusses hat der Treuhänder Rechnung zu legen. Nach Prüfung der Rechnung hebt das Bundesaufsichtsamt die Treuhandschaft auf (Absatz 2 Satz 2).

Mit Aufhebung der Treuhandschaft entfällt die Haftungsbeschränkung des § 5 Abs. 2 des 3. UEG. Auch bei Kreditinstituten in der Rechtsform einer Personengesellschaft oder eines Einzelkaufmanns ist es geboten, die Haftung nach Aufhebung der Treuhandschaft zu begrenzen, um angesichts des Verlustes erheblicher Aktivwerte im Osten und der Unmöglichkeit, nach 1945 im Geltungsbereich dieses Gesetzes das Neugeschäft zu betreiben, eine dem Umfang und der Zeitdauer nach nicht gerechtfertigte Belastung der Geschäftsinhaber auszuschließen. Eine unbegrenzte Haftung würde aller Voraussicht nach zu einer erheblichen Gefährdung, wenn nicht zu einer Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz der persönlich haftenden Gesellschafter bzw. der Firmeninhaber führen, die diese nach ihrer Zuwanderung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes hier neu aufgebaut haben. Dies gilt auch, wenn und soweit im Wege richterlicher Vertragshilfe eine Stundung oder Herabsetzung der Verbindlichkeiten erreicht werden könnte. Eine derartige Existenzgefährdung würde der politischen Zielsetzung der §§ 82 ff. des Bundesvertriebenengesetzes widersprechen. Sie wäre auch nicht aus dem zivilrechtlichen Grundsatz, daß ein Schuldner für seine Schulden einzustehen hat, angesichts der besonderen Situation dieser Schuldner zu rechtfertigen. Andererseits erscheint es auch nicht gerechtfertigt, die Schuldner von jeder Haftung freizustellen. Gegen eine Beschränkung der Haftung auf das vom Treuhänder herausgegebene Restvermögen würden auch prozessuale Bedenken bestehen. Die Regelung, die Absatz 3 vorsieht, sofern eine Anordnung zur vollständigen Abwicklung nach § 13 ergangen ist (zur abweichenden Regelung bei nur beschränkter Abwicklung s. §§ 20 Abs. 2, 21 Abs. 2), trägt den berechtigten Belangen der Schuldner wie der Gläubiger Rechnung.

Nach Absatz 3 ist die Haftung der Berechtigten nach Aufhebung der Treuhandschaft nicht gegenständlich auf eine bestimmte Haftungsmasse (Restvermögen), sondern personell in Bezug auf den Gläubigerkreis, der seine Ansprüche geltend machen kann, begrenzt. Die Gesellschafter, Einzelkaufleute haften unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nur für solche Ansprüche, die nach den §§ 2 bis 7 gegen den Treuhänder hätten geltend gemacht werden können. Dies bedeutet praktisch eine Beschränkung der Haftung auf Ansprüche von Gläubigern, welche vor Anordnung der Abwicklung die Wohnsitzvoraussetzung des § 2 erfüllt haben. Des weiteren ist die Haftung der Höhe nach begrenzt. Sie besteht nur, insoweit die bei der Abwicklung berücksichtigten entsprechenden Anspruchsarten (bevorrechtigte, nicht bevorrechtigte Ansprüche) erfüllt worden sind. Dem wirtschaftlichen Interesse der Schuldner (z. B. der Gesellschafter von Personengesellschaften, von Einzelkaufleuten), möglichst bald von der Unsicherheit befreit zu sein, alte Verbindlichkeiten aus der Zeit vor dem Zusammenbruch u. U. zu Lasten ihrer im Geltungsbereich dieses Gesetzes neu aufgebauten Existenz erfüllen zu müssen, trägt zusätzlich Satz 2 Rechnung, wonach alle Ansprüche zwei Jahre nach Aufhebung der Treuhandschaft verjähren, es sei denn, daß der Ablauf der Verjährungsfrist unterbrochen wird oder gehemmt ist.

3. UNTERABSCHNITT

Abwicklung in Sonderfällen

Zu § 20

Im Falle der Anordnung der vollständigen Abwicklung (§ 13) kann sich auf Grund des Gläubigerauf-

rufs (§ 14) herausstellen, daß in höherem Umfang Ansprüche geltend gemacht werden, als nach den Unterlagen des Treuhänders erwartet wurde, und daß deshalb das vorhandene Vermögen nicht ausreichen wird, die nicht-bevorrechtigten Ansprüche auch nur in Höhe von 5 vom Hundert des auf Deutsche Mark umgestellten oder in Deutsche Mark umgerechneten Betrages — d. h. in Höhe von 0,325 vom Hundert (bei Guthaben) oder von 0,5 vom Hundert (bei sonstigen Verbindlichkeiten) des ursprünglich geschuldeten Betrages — zu erfüllen. Ein echtes wirtschaftliches Interesse der Gläubiger an einer solchen Minimalquote besteht nicht. Die bei einer Berücksichtigung derartiger Ansprüche entstehenden Verwaltungskosten würden unverhältnismäßig hoch sein.

Absatz 1 ermächtigt deshalb das Bundesaufsichtsamt, in derartigen Fällen die Anweisung zur Abwicklung (§ 13) hinsichtlich der nicht-bevorrechtigten Ansprüche zurückzunehmen. Nach entsprechender Begrenzung der Abwicklungsanordnung hat der Treuhänder nur die bevorrechtigten Ansprüche entsprechend dem 1. Unterabschnitt zu erfüllen.

Im Falle einer entsprechend begrenzten Abwicklung läßt sich die Möglichkeit nicht ausschließen, daß in einem oder dem anderen Fall nach Befriedigung der bevorrechtigten Gläubiger ein Restvermögen übrig bleibt.

Sein Umfang wird stets gering sein. Da die sonstigen Verbindlichkeiten infolge der Überschuldung des Westvermögens nicht befriedigt werden, steht ein derartiges Restvermögen, wirtschaftlich betrachtet, den Eigentümern des Kreditinstituts nicht zu. Absatz 2 bestimmt deshalb, daß das Restvermögen eines Kreditinstituts des öffentlichen wie des privaten Rechts in entsprechender Anwendung des § 15 Abs. 1 Satz 1 an den Präsidenten des Bundesausgleichsamtes herauszugeben ist. Eine persönliche Haftung der Gesellschafter von Personalgesellschaften, von Einzelkaufleuten oder von Mitgliedern von Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht nach den allgemeinen handelsrechtlichen Vorschriften für die im Rahmen der Abwicklung nicht erfüllten Verbindlichkeiten ist weiterhin ausgeschlossen (Absatz 2, § 15 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 1 des 3. UEG).

Zu § 21

Nicht erst auf Grund des Gläubigeraufrufs (vgl. § 20 Abs. 1), sondern bereits anläßlich der Prüfung nach § 13, ob die Voraussetzungen zur vollständigen Abwicklung eines Instituts voraussichtlich gegeben sind, kann sich auf Grund der Unterlagen eines Treuhänders ergeben, daß das vorhandene Vermögen voraussichtlich nur ausreichen wird, die während der Treuhandschaft oder früherer Sonderverwaltungen begründeten Ansprüche und Verwaltungskosten sowie die weiteren in § 19 Abs. 2 des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes aufgeführten Ansprüche voll und die Ansprüche auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung und auf Zahlung einer Rente im Sinne des § 19 Abs. 3 des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes voll oder anteilig zu erfüllen, während für eine Befriedigung der sonstigen Ansprüche (§ 19 Abs. 4 des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes) überhaupt keine Mittel zur Verfügung stehen oder nur in einem Umfang, der ihre Befriedigung nicht einmal in Höhe von 1 vom Hundert bzw. — bei Guthaben — von 0,65 vom Hundert des ursprünglichen Reichsmarkbetrages gestatten wird. Eine Erstreckung der Anordnung zur Abwicklung — wie in § 13 — auch auf die sonstigen Ansprüche wäre in diesen Fällen bei Abwägen der wirtschaftlichen Interessen der Berechtigten und der mit der Abwicklung verbundenen Verwaltungskosten sachlich nicht gerechtfertigt. Absatz 1 Satz 1 und 2 bestimmt deshalb, daß unter diesen Voraussetzungen das Bundesaufsichtsamt die Anordnung zur Abwicklung auf Ansprüche im Sinne des § 19 Abs. 2, 3 des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes zu beschränken hat.

Sofern die beschränkte Anzahl von Ansprüchen, die demnach berücksichtigungsfähig sind, dem Treuhänder bekannt ist, bedarf es zur Durchführung der Abwicklung keines Gläubigeraufrufs. Satz 3 berechtigt deshalb den Treuhänder, von einem Aufruf abzusehen.

Ein Restvermögen, auf das die Berechtigten bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise Anspruch erheben könnten, wird in den Fällen des § 21 nach Durchführung der Abwicklung ebensowenig übrig bleiben wie in § 20. Deshalb bestimmt Absatz 2 entsprechend § 20 Ab. 2, daß ein evtl. Restvermögen von Instituten des öffentlichen wie des privaten Rechts auf den Präsidenten des Bundesausgleichsamts als Treuhänder zu übertragen ist.

Zu § 22

Bei einer erheblichen Anzahl der Kreditinstitute dürfte das Westvermögen kaum zur Deckung der laufenden Verwaltungskosten, auf jeden Fall nicht zu einer auch nur anteiligen Befriedigung von Ansprüchen im Sinne des § 19 Abs. 3 und 4 des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes ausreichen. Sofern ein Vermögen höchstens ausreicht, Ansprüche im Sinne des § 19 Abs. 2 des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes zu erfüllen, erübrigt sich die Anordnung eines Abwicklungsverfahrens. Das Ziel des Gesetzes, alle Treuhandverwaltungen überflüssig zu machen, wird bereits erreicht, wenn das Vermögen zur Erfüllung der bevorrechtigten Ansprüche und Verwaltungskosten im Sinne und in der Rangfolge des § 19 Abs. 2 des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes verwendet wird.

§ 22 Abs. 1 Satz 1 verpflichtet deshalb die Treuhänder zu einer Erfüllung dieser Ansprüche. Anschließend haben sie dem Bundesaufsichtsamt Rechnung zu legen. Dieses hebt nach deren Prüfung die Treuhandschaft auf.

Daß in den unter Absatz 1 fallenden Fällen nach Erfüllung der Ansprüche noch ein Restvermögen vorhanden sein wird, ist unwahrscheinlich. Sollte dies jedoch ausnahmsweise der Fall sein, so ist dieses zur treuhänderischen Verwaltung an den Präsidenten des Bundesausgleichsamtes herauszugeben (Absatz 2).

2. ABSCHNITT

Abwicklung der Westvermögen von Versicherungsunternehmen und Bausparkassen

Der 2. Abschnitt sieht für Versicherungsunternehmen mit letztem Sitz außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, die am Währungsstichtag keine Hauptverwaltung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatten und deren Westvermögen in aller Regel z. Z. von Abwesenheitspflegern betreut wird, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 1. Abschnitts eine Abwicklung ihrer Westverbindlichkeiten und eine Regelung hinsichtlich eines evtl. verbleibenden Restvermögens vor. Ohne eine gesetzliche Regelung bliebe das Schicksal dieser Vermögen auf unbestimmte Zeit ungeklärt. Wie unter Allgemeines I. 2. dargelegt, gibt es, soweit übersehbar, nur relativ wenige derartige Versicherungsvermögen.

Eine entsprechende Regelung wie für Versicherungsunternehmen enthält für Bausparkassen § 24.

Zu § 23

Im Interesse einer abschließenden Regelung der Rechtsverhältnisse an den Westvermögen von Ost-Versicherungsunternehmen, die im Geltungsbereich des Gesetzes keine Umstellungsrechnung aufstellen konnten und auf die bisher auch nicht Artikel 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen Anwendung gefunden hat, sieht § 23 Abs. 1 bis 3 ihre Abwicklung in sinngemäßer Anwendung der Regelung für Kreditinstitute vor.

Damit das Verfahren des Abschnitts 1 des Gesetzes entsprechend angewendet werden kann, bedarf es für die Westvermögen, deren Vermögensumfang die Anordnung der Abwicklung gerechtfertigt erscheinen läßt, der Bestellung eines gesetzlichen Vertreters. Absatz 1 berechtigt deshalb die zuständige Versicherungsaufsichtsbehörde, Sonderbeauftragte zu bestellen. Diese haben auf Anweisung der Aufsichtsbehörde hin das von ihnen verwaltete Vermögen nach Maßgabe des Abschnitts 1 abzuwickeln (Absatz 2, 3).

Soweit sich übersehen läßt, dürfte § 23 nur für Nicht-Lebensversicherungsunternehmen (Schadens-, Unfall- und Krankenversicherungen) von praktischer Bedeutung sein. Sofern für ein derartiges Westvermögen die Abwicklung angeordnet werden sollte, wird nur in sehr beschränktem Umfang damit zu rechnen sein, daß Ansprüche geltend gemacht werden. Denn sofern ein Berechtigter (Versicherungsnehmer) am 20. Juni 1948 in einem Gebiet von Deutschland außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes ansässig war, sind seine Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis nach Maßgabe des § 1 der Dritten Verordnung (Anordnung) über die Schadens-, Unfall- und Krankenversicherung aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens vom 27. Juli 1948 (VOBl. Britische Zone Nr. 40/48 S. 255) erloschen. Sofern nach Befriedigung der Gläubiger ein Vermögensüberschuß zur Verfügung steht, ist dieser je nach der Rechtsform des Versicherungsunternehmens entsprechend §§ 15 ff. zu behandeln. Bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit ist es denkbar, daß durch die Satzung die Verteilung des Vermögens ausgeschlossen ist oder daß seine Verwendung entsprechend dem in der Satzung festgelegten Zweck nicht möglich ist. Denkbar sind auch Fälle, in denen der Inhalt der Satzung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit nicht mehr bekannt ist. In derartigen Fällen ist ein Restvermögen nach Absatz 3 auf den Präsidenten des Bundesausgleichsamts zur treuhänderischen Verwaltung zu übertragen; § 15 gilt entsprechend.

Sollte anläßlich der Durchführung dieses Gesetzes ein bisher den Aufsichtsbehörden nicht bekanntes Westvermögen eines Lebensversicherungsunternehmens ermittelt werden, so ist dieses nur dann nach Maßgabe des § 23 abzuwickeln, falls kein Lebensversicherungsunternehmen, das eine Umstellungsrechnung aufstellt, sich nach Maßgabe des Artikels 3 des Gesetzes vom 25. Mai 1964 verpflichtet, die Verbindlichkeiten des Ostunternehmens zu erfüllen. Absatz 4 stellt klar, daß derartige Vereinbarungen zulässig sind.

Zu § 24

Diese Vorschrift regelt die Abwicklung der Westvermögen von Bausparkassen entsprechend § 23. Wie sich aus der Darlegung unter Allgemeines I. 3. ergibt, dürfte diese Vorschrift, wenn überhaupt, nur in ganz seltenen Fällen zur Anwendung kommen.

3. ABSCHNITT

Schlußvorschriften

Zu § 25

Die bisherige Behandlung der unter Treuhandschaft stehenden Westvermögen in Bezug auf die Körperschafts-, Gewerbe- und Vermögensteuer bestimmte sich nach den allgemeinen steuerlichen Grundsätzen.

Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung der von Westvermögen gebildeten Zinsrückstellungen wegen laufender Zinsverbindlichkeiten hat der Bundesfinanzhof in ständiger Rechtsprechung [vgl. Urteil vom 5. August 1958 — I 89/58 — (BStBl. 1958 III S. 396), Urteil vom 13. Dezember 1967 — I 247/63 — Wertpapier-Mitteilungen 1968 S. 710] ausdrücklich ausgesprochen, daß eine Zinsrückstellung für die vor Bestellung der Treuhänder begründeten Verbindlichkeiten zu Lasten des steuerlichen Gewinns nicht gebildet werden darf. Derartige Rückstellungen seien nur zulässig, wenn nach den Verhältnissen vom Bilanzstichtag und der Erkenntnis am Tage der Bilanzaufstellung mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit mit der Erfüllung der Zinsverbindlichkeiten in Zukunft gerechnet werden müsse. Im Hinblick auf das Erfüllungsverbot des § 9 Abs. 3 der 35. DVO/UG (bzw. des § 5 Abs. 2 des 3. UEG) folgt hieraus, daß die Voraussetzungen für die Bildung

einer Rückstellung bisher grundsätzlich nicht gegeben waren.

Nach Maßgabe des § 7 haben nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Kreditinstitute ihre Zinsverbindlichkeiten, und zwar auch für die Vergangenheit, zu erfüllen. Diese Verbindlichkeiten sind deshalb im Hinblick auf die geänderte Rechtslage nach § 25 bei der Ermittlung des steuerlichen Gewinns und bei der Feststellung des Einheitswertes der gewerblichen Betriebe zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Vergangenheit, und zwar sowohl, wenn Veranlagungen bereits rechtskräftig geworden sind, als auch, wenn die Verjährungsfrist bereits abgelaufen ist. Der Bundesfinanzhof hat in dem erwähnten Urteil vom 13. Dezember 1967 ausgesprochen, daß, wenn der Gesetzgeber die Bilanzierung der in Rede stehenden Verpflichtungen mit rückwirkender Kraft auch für die Vergangenheit regele, einer Änderung der Bilanzen nichts im Wege stehe.

Zu § 26

Nach § 10 des Gesetzes zur Ausführung des Londoner Schuldenabkommens vom 24. August 1953 kann der Gläubiger eines Ostschuldners seine Ansprüche im Geltungsbereich dieses Gesetzes bei dem Gericht geltend machen, in dessen Bezirk sich das Vermögen des Schuldners befindet. Diese Bestimmung gilt nach Satz 3 des § 10 nicht für Ansprüche gegen Kreditinstitute, für die nach § 9 der 35. DVO/UG ein Treuhänder bestellt worden ist. Nachdem durch dieses Gesetz die Abwicklung der Westvermögen angeordnet wird, besteht kein Grund, diese Beschränkung aufrecht zu erhalten. Nach Absatz 1 ist deshalb § 10 Satz 3 des Gesetzes vom 24. August 1953 nicht mehr anzuwenden.

Durch Absatz 2 wird klargestellt, daß die Befriedigung eines Gläubigers auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 24. August 1953 nicht als Regelung durch einen inländischen Schuldner im Sinne der §§ 31 bis 34, 52, 53 des Gesetzes vom 24. August 1953 anzusehen ist. Die Bundesregierung hat in Artikel 17 Abs. 7 des Londoner Schuldenabkommens den Gläubigern lediglich das Recht gewährleistet, innerhalb der Grenzen des Abkommens durch deutsche Gerichte und mit Hilfe deutscher Behörden ihre Ansprüche gegen einen im Währungsgebiet der Deutschen Mark (Ost) ansässigen Schuldner durch Befriedigung aus dem Westvermögen dieser Person durchzusetzen, falls die Voraussetzungen des Artikel 4 des Abkommens — mit Ausnahme der Erfordernisse hinsichtlich der Ansässigkeit — gegeben sind. Weitergehende Rechte werden den Gläubigern nach Artikel 17 Abs. 7 jedoch nicht eingeräumt. Insbesondere werden sie nicht so gestellt, wie die Gläubiger eines unter Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe b des Abkommens fallenden Schuldners. Auch die Ostschuldner erhalten keine Erstattungsansprüche gegen den Bund nach Maßgabe der §§ 31 ff. des Gesetzes vom 24. August 1953.

Zu § 27

1. Nummer 1 schließt im Hinblick auf die spezielle Abwicklungsregelung dieses Gesetzes die konkursrechtliche Regelung des Artikel 3 des Gesetzes zum Zweiten Abkommen vom 16. August 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über gewisse Angelegenheiten, die sich aus der Bereinigung deutscher Dollarbonds ergeben, für die in diesem Gesetz geregelten Westvermögen aus.

2. Nach § 3 des Gesetzes betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 4. Dezember 1899 hat der Schuldner auf seine Kosten eine Gläubigerversammlung einzuberufen, wenn dies eine Minderheit der Gläubiger verlangt. Um einerseits das Vermögen der abzuwickelnden Kreditinstitute nicht noch durch derartige Kosten zu verringern und um andererseits den Treuhänder nicht mit zusätzlichen Aufgaben zu belasten, schließt Nummer 2 die Anwendbarkeit dieses Gesetzes aus.

Zu § 28

Nach § 7 des 3. UEG bedürfen Kreditinstitute, die ihren letzten Sitz vor dem 9. Mai 1945 außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 hatten, ohne Rücksicht auf eine früher erteilte Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften einer neuen Erlaubnis des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen nach §§ 32, 33 des Gesetzes über das Kreditwesen, wenn sie ihren Sitz in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegen wollen.

Aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit soll diese Regelung auch für Kreditinstitute mit letztem Sitz in der sowjetisch besetzten Zone und in den z. Z. unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten gelten. Durch die in § 28 vorgesehene Änderung des § 7 des 3. UEG erfolgt eine entsprechende Erstreckung.

Zu § 29

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 30

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. In § 9 ist nach Satz 2 folgender Satz 3 einzufügen:

   „Vor Anwendung des § 19 Abs. 4 des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes sind die in § 5 Abs. 1 und 2 des Währungsausgleichsgesetzes in der Fassung des Zwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 15. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 806) genannten Ansprüche des Ausgleichsfonds zu befriedigen."

   Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

   Begründung

   Der Ausgleichsfonds hat Anspruch aus einem Forderungsübergang nach § 5 des Währungsausgleichsgesetzes auf die hier abzuwickelnden Vermögenswerte, weil aus Mitteln des Lastenausgleichs weitgehend Verluste an Spareinlagen natürlicher Personen entschädigt worden sind. Diese übergegangenen Forderungen mit „sonstigen Ansprüchen" gleichzustellen, wäre nicht nur eine finanzielle Benachteiligung des Ausgleichsfonds, sondern würde dem Sinn des Lastenausgleichs, subsidiär dort Entschädigung zu leisten, wo tatsächlich Vermögensverluste eingetreten sind, andererseits aber Ersatzansprüche für diese Verluste wenigstens teilweise geltend zu machen, nicht gerecht.

2. a) An § 18 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

   „Dieser hat das Vermögen einer Verwendung nach § 5 Abs. 3 des Währungsausgleichsgesetzes in der Fassung des Zwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 15. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 806) zuzuführen."

   b) § 18 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

   „(2) § 15 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend."

   Begründung

   Da das Gesetz dazu bestimmt ist, bestehende Treuhandschaften durch Abwicklung zu beenden, kann es nicht erneut Tatbestände schaffen, die eine treuhänderische Verwaltung verewigen, sondern muß dazu führen, daß der Zweck des § 5 Abs. 3 des 20. ÄndGLAG verwirklicht wird.

   In Absatz 2 entfällt die Bezugnahme auf § 15 Abs. 1 Satz 2, da eine treuhänderische Verwaltung nicht stattfindet.

Anlage 3

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1.

Dem Vorschlag des Bundesrates kann nicht zugestimmt werden.

Nach § 9 Satz 1 in Verbindung mit § 19 des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes werden nach Vorwegbefriedigung bestimmter bevorrechtigter Ansprüche die „sonstigen" Ansprüche anteilig wie im Konkursverfahren erfüllt. Zu den „sonstigen" Ansprüchen gehören auch die Ansprüche aus Spareinlagen. Der Übergang der entschädigten Ansprüche aus Spareinlagen auf den Ausgleichsfonds nach § 5 des Währungsausgleichsgesetzes verändert nicht die Rechtsnatur dieser Ansprüche und rechtfertigt darum nicht eine Bevorzugung des Ausgleichsfonds gegenüber den sonstigen Gläubigern. Auch die Grundsätze des Lastenausgleichs fordern keine Vorwegbefriedigung des Ausgleichsfonds.

Zu 2.

Auch diesem Vorschlag des Bundesrates kann nicht zugestimmt werden.

Eine endgültige Entscheidung über die Verwendung der nicht verteilbaren Restvermögen von Genossenschaften sollte vor einer friedensvertraglichen Regelung nicht getroffen werden. Bis zu diesem Zeitpunkt sollte der Präsident des Bundesausgleichsamts als einziger Treuhänder die Restvermögen verwalten. Er ist nach § 18 Abs. 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Sätze 3 und 4 berechtigt, aus sozialen Erwägungen Versorgungsansprüche, die bei der Abwicklung nicht berücksichtigt worden sind, zu erfüllen. Die Erfüllung von Versorgungsverbindlichkeiten wäre bei einer Übertragung des Vermögens entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates nicht möglich.